

KPS Steuertipps zum Jahresende 2024

WIR
SCHAFFEN
CHANCEN!

KPS Partner Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung GmbH

Klingerstraße 9
2353 Guntramsdorf
T +43 [0] 2236|50 62 20

Singerstraße 8/10
1010 Wien
T +43 [0] 1|38 84 410

office@kps-partner.at
www.kps-partner.at

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE	4
Sonderausgaben	4
Öko-Sonderausgabenpauschale	5
Außergewöhnliche Belastungen	5
Familienbonus Plus I Kindermehrbetrag	6
Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung von Kindern	7
Absetzbeträge für Alleinerzieher und Alleinverdiener	7
Steuroptimierung bei Kapitaleinkünften	8
Immobilien: Bezahlung der Substanzwertabgeltung (Fruchtgenussvorbehalt)	8
Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2019 nur mehr bis 31.12.2024 möglich	9
Energiekostenzuschuss 2023 für NPO	10
STEUERTIPPS FÜR DIENSTGEBER 2024	11
Weihnachtsfeier und Weihnachtsgeschenke steueroptimal gestalten	11
Prämien: Optimale Ausnutzung des Jahressechstels	11
Mitarbeiterabbatte – Steuerfreibetrag ausnutzen	12
Abgabenfreie Kostenübernahme für „Öffi-Tickets“	12
Homeoffice-Pauschale	12
Dienstwagen: Verminderten Sachbezugswert sichern	13
Dienstwohnungen: Änderung der Sachbezugswertverordnung	13
Mitarbeiterbeteiligungen: Steuerliche Begünstigungen	13
Mitarbeitergewinnbeteiligung und Mitarbeiterprämie	14
Zukunftssicherung: Zuwendungen bis EUR 300 steuerfrei	15
Pensionskassenbeiträge als Zusatzpension	15
Kinderbetreuungskosten – Zuschuss bis EUR 2.000 steuerfrei	15
Begräbniskosten: Zuwendungen sind steuerfrei	15
Zuschuss der AUVA zur Entgeltfortzahlung	15
STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER 2024	17
Einnahmen-Ausgaben-Rechner: Optimale Nutzung des Zufluss-Abfluss-Prinzips	17
Einnahmen-Ausgaben-Rechner: Sozialversicherungsbeiträge - Vorauszahlungen noch vor Jahresende	17
Bilanzierer: Steuerstundung durch Verschiebung der Gewinnrealisierung	18
Kleinunternehmerpauschalierung in der Einkommensteuer	18
Umsatzgrenze für Kleinunternehmer in der Umsatzsteuer	19
Betriebliche Investitionen vor Jahresende	20
Gewinnfreibetrag („GFB“): Optimale Ausnutzung	21
Investitionsfreibetrag	22
Befristeter Ökozuschlag von 15% für 2024 und 2025	23
Absetzbare Spenden aus dem Betriebsvermögen	23
Katastrophenschäden im betrieblichen Bereich	24
Steuerfreie Forschungsprämie von 14%	24

Vorteile der Elektromobilität.....	25
Steueroptimale Verlustverwertung.....	26
Wertpapierdeckung von Pensionsrückstellungen.....	27
Inventur.....	27
Steueroptimale Geschenke.....	28
Ausgleich des Gesellschafterverrechnungskontos vor Jahresende.....	28
Der optimale Geschäftsführerbezug.....	29
Energieabgabenvergütung für das Jahr 2019 noch bis 31.12.2024 stellen.....	30
SVS-Befreiung für „Kleinunternehmer“ bis 31.12.2024 beantragen.....	30
Sozialversicherung - Achtung vor Strafzuschlägen für „Neue Selbständige“.....	30
Aufbewahrungspflicht von Unterlagen.....	31
Registrierkasse.....	31
Rechtsformcheck zum Jahresende.....	32
Änderung der Größenklassen für Kapitalgesellschaften.....	32
Meldungen nach Verrechnungspreisdokumentationsgesetz.....	33
Gruppenbesteuerung – Antrag bis Jahresende (bei Bilanzstichtag 31.12.).....	33
Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	34
Änderungen bei Reisekosten ab 2025.....	35
BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE UND STRATEGISCHE BERATUNGSTHEMEN.....	36
Effizientes Forderungsmanagement: Rechnungserstellung und Mahnwesen im Griff.....	36
Unternehmensfinanzierungen im Fokus.....	36
Rentabilitätssteuerung und Entscheidungsfindung durch präzise Analysen.....	37
Betriebswirtschaftliche Auswertungen für mehr Klarheit im Unternehmen.....	37
Schützen Sie Ihr Unternehmen: Cybersicherheit in zwei klaren Schritten.....	38

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Alle Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.



ALLGEMEINE STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE



Sonderausgaben

Bestimmte Ausgaben, die eigentlich dem privaten Bereich zuzuordnen sind, können als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt werden:

- Kirchenbeiträge können mit einem Höchstbetrag von EUR 600 (seit 2024) steuerlich geltend gemacht werden.
- Spenden, sofern sie an bestimmte begünstigte Empfänger geleistet werden, können bis zu 10 % des Einkommens steuerlich abgesetzt werden.

Bis auf einige Ausnahmen (zB die freiwillige Feuerwehr, Museen und Universitäten) müssen alle begünstigten Spendeneempfänger in der Liste des BMF eingetragen sein. Unter diesem [Link](#) können Sie überprüfen, ob Ihre Spende steuerlich abzugsfähig ist.

Wichtig: Für Spenden aus dem Betriebsvermögen gelten andere [Voraussetzungen](#).

KPS-Tipp: Bevor Sie Gutes tun, erkundigen Sie sich bei Ihrem KPS-Berater, ob und in welcher Höhe Ihre Spende auch tatsächlich vom Finanzamt anerkannt wird und der Spendeneempfänger auf der Liste angeführt ist.

Bitte kontrollieren Sie im Zuge der Abgabe Ihrer Steuererklärung, ob auch alle von Ihnen getätigten Spenden von der Spendenorganisation an das Finanzamt gemeldet wurden. Eine etwaige Nachmeldung von Spenden muss durch die Spendenorganisation erfolgen. Gerne überprüfen wir für Sie, ob alle Ihre Zahlungen beim Finanzamt gemeldet wurden. Nähere Information finden Sie [hier](#).

- Steuerberatungskosten
Wird im betrieblichen Bereich der steuerliche Gewinn mittels Pauschalierung ermittelt, können Steuerberatungskosten, zusätzlich zu der Pauschale, als Sonderausgaben abgezogen werden.
- Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung
Ohne Betragsbegrenzung und unabhängig vom Einkommen sind Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung absetzbar. Einmalzahlungen können auf Antrag auf 10 Jahre verteilt als Sonderausgabe abgesetzt werden.
- Öko-Sonderausgabenpauschale
Begünstigt sind Ausgaben für die thermische Sanierung von Gebäuden und der Ersatz von fossilen durch klimafreundlichere Heizsysteme. Voraussetzung für die Geltendmachung des Öko-Sonderausgabenpauschales in der Steuererklärung 2024 ist, dass der Förderantrag noch im Jahr 2024 eingebracht wird. Hier finden Sie weitere Details zum [Öko-Sonderausgabenpauschale](#).

Wichtig: Damit Sie Ihre Sonderausgaben im Jahr 2024 noch steuerlich absetzen können, muss die Zahlung bis spätestens 31.12.2024 tatsächlich geleistet werden (Abflussprinzip).

KPS-Tipp: In Familien und Partnerschaften sollte zusätzlich geprüft werden, ob Sonderausgaben beim Partner oder der Partnerin berücksichtigt werden können und sich so steuerlich optimal auswirken.

Eine ausführliche Übersicht über die möglichen Sonderausgaben finden Sie hier [in unserem Factsheet](#).



Öko-Sonderausgabenpauschale

Investitionen für die

- thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden (z.B. die Dämmung von Außenwänden oder den Austausch von Fenstern und Außentüren mit dem Ziel, die Energie- und Wärmeeffizienz des Gebäudes zu verbessern) und
- den Austausch eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundlicheres Heizungssystem („geförderter Heizkesseltausch“)

können steuerlich, als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Die Voraussetzungen im Überblick:

- Auszahlung einer Bundesförderung für die Ausgaben
Nur der Empfänger der Förderung (gilt nur für natürliche Personen, nicht für Körperschaften) kann die Pauschale in Anspruch nehmen.
- Mindesthöhe der Ausgaben nach Abzug aller ausbezahlten Förderungen:
 - thermisch-energetische Sanierung: EUR 4.000
 - geförderter Heizkesseltausch: EUR 2.000
- Die Ausgaben für Sanierungsmaßnahmen müssen ein privat genutztes Gebäude oder einen privat genutzten Gebäudeteil betreffen (z.B. Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser und Wohnungen). Nicht begünstigt sind Sanierungsmaßnahmen für betrieblich genutzte oder vermietete Gebäude.

Wie viel bringt die Pauschale?

Sind die Voraussetzungen erfüllt, können bei thermisch energetischer Sanierung EUR 800 und bei gefördertem Heizkesseltausch EUR 400 jährlich als „Öko-Sonderausgabenpauschale“ über 5 Jahre angesetzt werden.

Insgesamt werden über den Berücksichtigungszeitraum von 5 Jahren somit EUR 4.000 bzw. EUR 2.000 steuerlich wirksam.

Dieses spezielle Sonderausgabenpauschale kann im Jahr 2024 allerdings nur dann geltend gemacht werden, wenn der zu Grunde liegende Förderantrag noch im Jahr 2024 eingebracht wird. Die Erklärung, dass das Pauschale in Anspruch genommen werden soll, ist direkt im Zuge der Beantragung der Bundesförderung abzugeben.



Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind bestimmte private Ausgaben, die Sie in Ihrer Steuererklärung berücksichtigen können.

Voraussetzung ist, dass die Belastung außergewöhnlich und zwangsläufig ist und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wird.

Beispiele für außergewöhnliche Belastungen:

- Krankheitskosten wie zum Beispiel Honorare von Ärzten oder Krankenhäusern, Medikamente, Zahnbehandlungen, Sehbehelfe oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte
- Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung von Kindern
 - Hinweis: Es können jedoch nicht die tatsächlichen Ausgaben, sondern nur ein Pauschalbetrag von EUR 110 pro Monat der Berufsausbildung geltend gemacht werden. Erfahren Sie mehr dazu in unserem [Artikel](#).

- **Katastrophenschäden**
Wenn Sie persönlich dieses Jahr vom Hochwasser betroffen waren, können Sie Ihre privaten Ausgaben zur Beseitigung der Schäden in voller Höhe als außergewöhnliche Belastung steuermindernd ansetzen. Wichtig ist hier eine entsprechende Dokumentation.
- **Kosten für Alters- oder Pflegeheim oder Hausbetreuung**
- **Künstliche Befruchtung und Adoptionskosten**

Auch im Bereich der außergewöhnlichen Belastungen gilt das Abflussprinzip. Die Ausgaben können im Jahr der Bezahlung steuerlich abgesetzt werden. Werden Ausgaben von Ihrer Versicherung rückerstattet, können diese nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Wie wirken sich außergewöhnliche Belastungen steuerlich aus?

Beim Großteil der außergewöhnlichen Belastungen ist ein individueller Selbstbehalt zu berücksichtigen. Dieser Selbstbehalt ist abhängig von Ihrem Einkommen sowie Familienstand und kann bis zu maximal 12% Ihres Einkommens betragen. Der Selbstbehalt vermindert sich um je 1 Prozent, wenn der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht, sowie für jedes Kind, für das für mehr als sechs Monate der Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

Ihre Ausgaben müssen somit einen bestimmten Wert übersteigen, um einen steuerlichen Effekt zu erzielen.

KPS-Tipp: Bündeln Sie Ausgaben für außergewöhnliche Belastungen wie höhere Zahnarztrechnungen - wenn möglich - in einem Jahr, um den (hohen) Selbstbehalt zu überschreiten.

Kein Selbstbehalt ist bei Ausgaben für Katastrophenschäden, Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung von Kindern, Behinderungen, Pflegekosten und bei bestimmten Erkrankungen wie Diabetes zu berücksichtigen. In den meisten dieser Fälle wird vom Finanzamt ein pauschaler Betrag anerkannt.

Familienbonus Plus | Kindermehrbetrag

Beim Familienbonus Plus handelt es sich um einen steuerlichen Absetzbetrag für Familien mit Kindern. Die jährliche Steuerbelastung des Steuerpflichtigen reduziert sich im Jahr 2024 um bis zu

- jährlich EUR 2.000 pro Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- jährlich EUR 700 pro Kind ab der Vollendung des 18. Lebensjahres

Wem steht der Bonus zu?

Folgende Voraussetzungen müssen für die Inanspruchnahme erfüllt sein:

- Bezug von Familienbeihilfe für das Kind
- Antragsteller ist in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig
- Kind lebt in Österreich (bei getrenntlebenden Eltern ist auch ein EWR-Staat oder die Schweiz zulässig)

Auswirkung auf die Steuerbelastung

Da es sich um einen Absetzbetrag handelt, wird der Familienbonus Plus direkt von der Einkommensteuer und nicht von der Bemessungsgrundlage abgezogen. Wichtig zu beachten ist, dass der Familienbonus Plus zu keinem negativen Steuerbetrag führen kann. Die Höhe des Familienbonus Plus ist somit mit der Höhe der zu entrichtenden Einkommensteuer begrenzt. Dementsprechend profitieren Sie auch nur davon, wenn Sie ein steuerpflichtiges Einkommen haben.

Wie wird der Familienbonus Plus berücksichtigt?

Der Familienbonus Plus kann auf zwei Arten beansprucht werden:

- monatlich über die Lohnverrechnung des Arbeitgebers
- jährlich im Rahmen der Steuererklärung

Die Art der Berücksichtigung hat auf die Höhe keinen Einfluss. Einzig der Zeitpunkt der Berücksichtigung (monatlich oder jährlich) unterscheidet die zwei Möglichkeiten.

Hinweis: Wenn der Familienbonus Plus unterjährig über die Lohnverrechnung des Arbeitgebers geltend gemacht wird, muss dieser im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung trotzdem erneut beantragt werden. Ansonsten drohen Rückzahlungsforderungen des Finanzamts.

KPS-Tipp: Wenn Sie heuer zu wenig Einkünfte erzielen, kann es sinnvoll sein, den Antrag auf Familienbonus Plus zurückzuziehen. Durch geteilte Geltendmachung des Familienbonus Plus mit Ihrem (Ehe-)Partner kann die Steuerwirkung des Familienbonus Plus optimiert werden

Der Kindermehrbetrag, beträgt im Jahr 2024 EUR 700 pro Kind und kann auch als Negativsteuer ausbezahlt werden. Dieser steht Eltern zu, die Anspruch auf den Familienbonus Plus haben, aber durch zu geringe Einkünfte davon nicht profitieren (Ausnahme: Es werden mehr als 330 Tage Arbeitslosenentgelt oder Notstandshilfe bezogen).



Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung von Kindern

Die Kosten für die Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes können steuerlich als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt abgesetzt werden. Die Voraussetzung hierfür ist, dass es im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit gibt.

Das bedeutet:

- Keine vergleichbare Ausbildungsmöglichkeit im Umkreis von 80 km des Wohnortes
- Tägliche Hin- und Rückfahrt zum Ausbildungsort von mehr als einer Stunde unabhängig von der Entfernung
- Der Freibetrag besteht auch für Schüler/-innen und Lehrlinge, die am Ausbildungsort in einer Zweitunterkunft (z.B. Internat) wohnen, sofern es im Umkreis von 25 km keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit gibt.

Der Maximalbetrag der steuerlich geltend gemacht werden kann liegt bei einer Pauschale von EUR 110 pro Monat. Auch wenn die tatsächlichen Kosten höher sind, können diese nicht angesetzt werden.

KPS-Tipp: Ob der Pauschalbetrag in der Steuerklärung abgesetzt werden kann, muss gründlich geprüft werden. Kontaktieren Sie hierzu ihren KPS-Berater, damit wir dies im Einzelfall für Sie prüfen können.

Erfahren Sie mehr dazu in unserem [Artikel](#).



Absetzbeträge für Alleinerzieher und Alleinverdiener

Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, können den Alleinverdienerabsetzbetrag geltend machen, wenn,

- sie mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben und
- von ihrem Ehepartner oder ihrem Lebensgefährten nicht dauerhaft getrennt leben und
- der Ehepartner oder Lebensgefährtin nicht mehr als EUR 6.937 jährlich (im Jahr 2024) verdient.

Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, können den Alleinerzieherabsetzbetrag geltend machen, wenn

- sie nicht mehr als sechs Monate im Kalenderjahr mit ihrem Ehepartner oder Lebensgefährten in einer Gemeinschaft leben und
- sie für ihr Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr den Kinderabsetzbetrag erhalten.

Wie hoch sind die Absetzbeträge?

Jährlich können der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag in folgender Höhe (Werte für 2024) geltend gemacht werden:

- Für ein Kind - EUR 572
- Für zwei Kinder - EUR 774
- Für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um EUR 255

Geltendmachung des Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag

Während des Kalenderjahres ist eine Berücksichtigung beim Arbeitgeber möglich. Fällt der Anspruch während des Jahres weg, muss eine Meldung an den Arbeitgeber innerhalb eines Monats erfolgen. Nach Ablauf des Kalenderjahres ist eine Geltendmachung nachträglich beim Finanzamt im Rahmen der Steuererklärung möglich.



Steueroptimierung bei Kapitaleinkünften

Zinsen aus Anleihen, Dividenden, Gewinnausschüttungen sowie Einkünfte aus der Veräußerung von Kapitalvermögen unterliegen dem besonderen Steuersatz von 27,5%. Zinsen aus Girokonten und Sparbüchern werden mit 25% besteuert.

Wenn Sie im Jahr 2024 steuerpflichtige Gewinne durch Verkauf von Kapitalanlagen, Dividenden oder Anleihezinserträge erzielt haben, können Sie überlegen, diese Erträge noch bis Jahresende mit realisierten Verlusten in gleicher Höhe auszugleichen. Ein Verlustausgleich ist immer nur im selben Jahr möglich.

KPS-Tipp: Sie können vor Jahresende überlegen, ob es in Ihrem Fall Sinn macht, Aktien in Ihrem Portfolio zu verkaufen, die durch einen niedrigen Kurs einen Verlust erzielen. Dieser Verlust kann - unter der Voraussetzung, dass es sich dabei um Neuvermögen handelt - mit steuerpflichtigen Substanzgewinnen, Dividenden oder Anleihezinserträgen (nicht mit Sparsbuchzinsen) verrechnet werden und Sie können damit Ihre Steuerbelastung reduzieren. Umgekehrt kann es auch sinnvoll sein, Gewinne zu realisieren, wenn Sie unterjährig bereits Verluste aus Kapitalvermögen erzielt haben.

Kryptowährungen im außerbetrieblichen Bereich werden seit 1.3.2022 ebenfalls den Einkünften aus Kapitalvermögen zugerechnet und unterliegen dem besonderen Steuersatz von 27,5%. Die Voraussetzung zur Einbeziehung in die Einkünfte aus Kapitalvermögen ist, dass es sich bei den Kryptowährungen um „Neuvermögen“ handelt.

Kryptowährungen zählen zu Neuvermögen, wenn diese ab dem 01.03.2021 angeschafft wurden.

Kryptowährungen, die vor dem 01.03.2021 angeschafft wurden, gelten steuerlich als „Altvermögen“ – für diese gilt weiterhin die Spekulationsfrist von 1 Jahr. Nach Ablauf der Spekulationsfrist sind Gewinne aus der Veräußerung von diesen Kryptowährungen steuerfrei.



Immobilien: Bezahlung der Substanzwertabgeltung (Fruchtgenussvorbehalt)

Die Schenkung von Liegenschaften unter Zurückbehaltung des Fruchtgenusses (Fruchtgenussvorbehalt) bedeutet, dass die Einkünfte aus der Vermietung beim Geschenkgeber verbleiben, das zivilrechtliche Eigentum aber auf den Geschenknehmer übergeht.

Wenn Sie eine Immobilie unter Vorbehalt des Fruchtgenussrechts als Geschenk erhalten und die Zahlung einer Substanzwertabgeltung vereinbart haben, dann vergessen Sie nicht, die Substanzwertabgeltung in Höhe der Abschreibung jährlich vor Jahresende an den Geschenknnehmer zu überweisen. Andernfalls können Sie bei Ihren Vermietungseinkünften keine Abschreibung geltend machen.

Bitte beachten Sie, dass es laut Meinung der Finanz zusätzlich zur Zahlung einer publizitätswirksamen vertraglichen Vereinbarung bedarf (zB durch Notariatsakt). Der VwGH hat entschieden, dass der Vertrag zum Fruchtgenussrecht keine Gebührenpflicht auslöst, wenn bereits der Schenkungsvertrag der Grunderwerbsteuer unterliegt.

Gerne informieren wir Sie darüber, wie Sie die Gebührenpflicht vermeiden können.



Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2019 nur mehr bis 31.12.2024 möglich

Bis 31.12.2024 haben Sie noch die Möglichkeit, Ihre Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2019 beim Finanzamt abzugeben. Die Frist läuft mit Jahresende ab.

Die Arbeitnehmerveranlagung lohnt sich insbesondere in folgenden Fällen:

- Sie haben ein Dienstverhältnis nicht das gesamte Jahr durchgehend ausgeübt (z.B. bei unterjährigem Berufseinstieg).
- Steuerliche Frei- und Absetzbeträge wie z.B. das Pendlerpauschale, der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Familienbonus Plus wurden in der Lohnverrechnung noch nicht berücksichtigt.
- Es sind Werbungskosten, Sonderausgaben (z.B. Kirchenbeitrag, Steuerberatungskosten) oder außergewöhnliche Belastungen (z.B. Krankheitskosten, wenn diese den Selbstbehalt übersteigen) angefallen, die zu einer Steuerersparnis führen.

Welche Ausgaben können im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung noch zu Gutschriften führen?

Werbungskosten sind beispielsweise:

- [Home-Office](#)
- [Arbeitsmittel](#) wie z.B. beruflich genutzter Computer oder Laptop der privat gekauft wurde
- Aus- und Fortbildung (Seminare, Kurse, Schulungen, Reisekosten)
- Telefon
- Fachliteratur
- Mitgliedsbeiträge
- Kosten doppelter Haushaltsführung
- Familienheimfahrten

Home-Office

Arbeitnehmer, die mindestens 26 Tage im Jahr im Homeoffice arbeiten können, bis zu EUR 300 im Jahr für ergonomisch geeignetes Mobiliar (z.B. Schreibtisch, Beleuchtung, Drehstuhl) als Werbungskosten absetzen.

Trägt ein Arbeitnehmer zusätzlich zu den ergonomischen Möbeln und der Pauschale für das Homeoffice weitere Ausgaben für Arbeitsmittel, welche ausschließlich beruflich veranlasst sind, können diese als Werbungskosten angesetzt werden.

Wenn das Homeoffice-Pauschale nicht bereits bis zur maximalen Höhe vom Arbeitgeber ausgeschöpft wird, können Sie den Differenzbetrag in der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen. Voraussetzung ist, dass die berufliche Tätigkeit auf Basis einer Home-Office Vereinbarung in der eigenen Wohnung ausgeübt wird.

Pro Arbeitstag im Home-Office können pauschal EUR 3 (maximal für 100 Tage im Kalenderjahr), d.h. insgesamt höchstens EUR 300 im Jahr angesetzt werden.

Die Home-Office Tage müssen vom Arbeitgeber aufgezeichnet werden und sind im Lohnzettel anzuführen.

Arbeitsmittel

Wenn Sie 2024 einen Computer oder Laptop privat gekauft haben, und diesen auch beruflich nutzen, können Sie diese Kosten (nach Berücksichtigung eines Privatanteils von zumeist 40%) steuerlich geltend machen. Dies gilt nicht, wenn die Kosten vom Arbeitgeber übernommen wurden.

Bitte beachten Sie, dass auch hier eine Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter gilt und alle Anschaffungen über EUR 1.000 auf ihre voraussichtliche Nutzungsdauer (in der Regel 3 Jahre) verteilt werden müssen.

KPS-Tipp: Wenn Sie noch für das Jahr 2024 Werbungskosten steuerlich geltend machen wollen, muss die entsprechende (Voraus-) Zahlung noch bis Ende des Jahres erfolgen (Abflussprinzip).

Hier finden Sie unser Factsheet für [Werbungskosten](#).



Energiekostenzuschuss 2023 für NPO

Während der Energiekostenzuschuss des aws für Unternehmen für das Jahr 2023 mittlerweile weitestgehend ausbezahlt ist, haben Non-Profit-Organisationen noch bis 31.12.2024 die Möglichkeit, eine Energiekostenförderung für das Jahr 2023 zu beantragen.

Gefördert werden die Energiemehrkosten im Jahr 2023 im Vergleich zu 2021.

Förderungsfähig sind die Energieformen Strom, Gas, Fernwärme, -kälte, Diesel, Benzin, Hackschnitzel, Holzpellets und Heizöl. Der Fördersatz beläuft sich auf 50% bei einer Förderuntergrenze von EUR 800.

Für die Beantragung der Förderung ist eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers erforderlich. Gerne unterstützen wir Sie hierbei.



STEUERTIPPS FÜR DIENSTGEBER 2024



Weihnachtsfeier und Weihnachtsgeschenke steueroptimal gestalten

Wenn Sie mit Ihren Mitarbeitern eine gemeinsame Weihnachtsfeier abhalten, kann der Steuerfreibetrag für Betriebsveranstaltungen in Höhe von EUR 365 pro Mitarbeiter und Jahr in Anspruch genommen werden. Innerhalb dieser Grenze ist die Teilnahme an einer Feier lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass auch alle sonstigen Betriebsveranstaltungen des Jahres einzurechnen sind.

Geschenke an Ihre Mitarbeiter sind bis zu einem Freibetrag von EUR 186 pro Mitarbeiter und pro Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, sofern es sich dabei um Sachzuwendungen (Waren, Dienstleistungen, Gutscheine und Geschenkmünzen) handelt.

Geldgeschenke an Mitarbeiter sind immer steuerpflichtig.

KPS-Tipp: Gutscheine gelten als Sachzuwendungen und eignen sich somit ideal als Weihnachtsgeschenk für Ihre Mitarbeiter.

Geschenke an Mitarbeiter unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht, wenn sie über kleine Aufmerksamkeiten hinausgehen und wenn Sie als Unternehmer, dafür der Vorsteuerabzug geltend machen können.

Gutscheine und Geschenkmünzen lösen keine Umsatzsteuerpflicht aus, da hier beim Kauf auch kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

Wenn Sie noch nach Ideen für steueroptimale Benefits Ihrer Mitarbeiter suchen, finden Sie hier unser [Factsheet](#).



Prämien: Optimale Ausnutzung des Jahressechstels

Sonderzahlungen werden

- bis zu einem Sechstel der laufenden Gehälter und
- bis zu einem Betrag von EUR 25.000

mit 6% Lohnsteuer begünstigt besteuert.

Oftmals wird das Jahressechstel durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld nicht zur Gänze ausgenutzt. Das kann sich ergeben, wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge wie etwa

- Überstundenvergütungen,
- Nachtarbeitszuschläge,
- Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen

an die Dienstnehmer ausgezahlt werden oder Sachbezüge (z.B. PKW) nur 12-mal jährlich verrechnet werden.

Hier kann durch Auszahlung einer zusätzlichen Prämie in Höhe des restlichen Jahressechstels, die begünstigte Besteuerung voll ausgenutzt werden.

Mit der Lohnverrechnung Dezember 2024 besteht die letzte Chance für die Auszahlung solch einer Prämie, um diese Begünstigung optimal auszunutzen. Gesetzlich können Rollungen noch bis zum 15.02. des Folgejahres gemacht werden.

Unser [Personalmanagement-Team](#) unterstützt Sie gerne bei der Berechnung.



Mitarbeiterrabatte – Steuerfreibetrag ausnutzen

Mitarbeiterrabatte, die allen oder bestimmten Gruppen von Mitarbeitern gewährt werden, sind steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn

- der Mitarbeiterrabatt im Einzelfall 20% nicht übersteigt oder
- bei Übersteigen von 20% ein Freibetrag von EUR 1.000 pro Jahr und Mitarbeiter nicht überschritten wird.

Sollten Sie Rabatte über 20% an Ihre Mitarbeiter gewähren, können im Dezember gegebenenfalls noch weitere begünstigte Waren oder Dienstleistungen angeboten werden, um den Freibetrag von EUR 1.000 pro Mitarbeiter voll auszunutzen.

Begünstigt sind nur Rabatte auf Waren und Dienstleistungen, die der Arbeitgeber in seinem Unternehmen gewöhnlich anbietet. Kauft der Unternehmer Waren oder Dienstleistungen extra zu, um sie vergünstigt an seine Mitarbeiter weiterzugeben, liegt ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor, der nicht unter diese Begünstigung fällt.

Bei der Regelung zu den Mitarbeiterrabatten sind Lohnsteuer, Sozialversicherung, Lohnabgaben und Umsatzsteuer aufeinander abgestimmt. Das bedeutet, dass ein Rabatt, der von der Lohnsteuer befreit ist, auch in der Sozialversicherung, in der Umsatzsteuer und bei den Lohnabgaben befreit ist.

Achtung: Das Über- und Unterschreiten der 20%igen Freigrenze und des Freibetrages sind vom Dienstgeber zu überprüfen und zu dokumentieren.



Abgabenfreie Kostenübernahme für „Öffi-Tickets“

Sie können als Arbeitgeber Ihrem Arbeitnehmer ein lohnsteuer- und sozialversicherungsfreies „Öffi-Ticket“ zur Verfügung stellen.

Wesentliche Voraussetzung ist, dass das Ticket am Arbeits- und/oder am Dienort gilt. Es entfällt somit die Beschränkung der Gültigkeit auf den Arbeitsweg.

Die Voraussetzung für die Befreiung von Lohnsteuer und Sozialversicherung ist, dass das Ticket nicht ein bisher gezahltes Gehalt oder eine übliche Gehaltserhöhung ersetzt. Jeder neue Kauf eines Tickets muss der Lohnverrechnung mitgeteilt werden, da dies am Jahreslohnzettel angeführt werden muss. Bei einem Austritt muss geklärt werden, ob hier ein Sachbezug fällig ist, oder der Dienstnehmer die Kosten übernimmt.

Durch das Abgabenänderungsgesetz 2022 wurde eine Kombination der Pendlerpauschale mit dem Jobticket ermöglicht. Stellt der Dienstgeber ein Jobticket zur Verfügung, so hat der Dienstnehmer trotzdem Anspruch auf eine Pendlerpauschale. Die Pendlerpauschale, welche dem Dienstnehmer zusteht, wird lediglich durch den Wert des Tickets verringert.



Homeoffice-Pauschale

Die Homeoffice-Pauschale beträgt maximal EUR 3 pro Homeoffice-Tag, wobei der Arbeitgeber nicht mehr als 100 Tage pro Kalenderjahr berücksichtigen kann.

Die höchste nicht steuerbare Homeoffice-Pauschale beträgt daher EUR 300 pro Jahr.

Es handelt sich dabei um einen durch den Arbeitgeber geleisteten Ersatz, der keinen steuerbaren Arbeitslohn darstellt. Es fallen auch keine Lohnnebenkosten an.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Anzahl der Homeoffice-Tage, die ein Arbeitnehmer leistet, am Lohnkonto und am Lohnzettel zu erfassen, unabhängig davon, ob eine Homeoffice-Pauschale ausbezahlt wird oder nicht.

Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

Dienstwagen: Verminderten Sachbezugswert sichern

Der Sachbezug für die Privatnutzung von Firmenfahrzeugen beträgt 2% der Anschaffungskosten pro Monat (maximal EUR 960 pro Monat).

Bei Autos mit geringem CO₂-Ausstoß kann ein verminderter Sachbezugswert von 1,5% (maximal EUR 720) angesetzt werden.

Der CO₂-Ausstoß-Grenzwert für ab dem 31. März 2020 angeschaffte Neufahrzeuge beträgt 141 g/km. Dieser Wert verringert sich beginnend ab 2021 jährlich um 3 Gramm bis zum Kalenderjahr 2025.

Für im Jahr 2024 angeschaffte Fahrzeuge liegt der Grenzwert bei 129 g/km. Ab 2025 liegt der Grenzwert bei 126 g/km.

KPS-Tipp: Für reine Elektrofahrzeuge mit CO₂-Ausstoß von 0 g/km entfällt der Sachbezug komplett. Weitere Vorteile von E-KFZ finden Sie [hier](#).

Dienstwohnungen: Änderung der Sachbezugswerteverordnung

Für Dienstwohnungen gilt folgende Erleichterung und Befreiung vom Sachbezug, wenn die Unterkunft

- arbeitsplatznah ist und
- nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Dienstnehmers darstellt

Dienstwohnungen mit weniger als 30 m² sind vom Sachbezug befreit.

Hat die Dienstwohnung zwischen 30 m² und 40 m² und wird sie maximal 12 Monate durchgehend vom selben Dienstgeber zur Verfügung gestellt, kann der Sachbezug um 35% reduziert werden.

Ab 2025 ergeben sich folgende Änderungen für Dienstwohnungen (arbeitsplatznahe Unterkunft):

- Allgemeinflächen werden nur mehr aliquotiert und nicht mehr jedem Dienstnehmer voll zugerechnet
- Künftig sind Dienstwohnungen bis 35 m² vom Sachbezug befreit
- Der 35% Abschlag bei maximaler, durchgehender Nutzung von 12 Monaten wird auf Dienstwohnungen zwischen 35 m² – 45 m² erhöht.

Mitarbeiterbeteiligungen: Steuerliche Begünstigungen

Die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Kapitalbeteiligungen am Unternehmen sind, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, bis zu einem Betrag von EUR 3.000 pro Mitarbeiter und Jahr lohnsteuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge und Lohnnebenkosten sind hierfür abzuführen.

Damit endgültige Steuerfreiheit erlangt wird, muss die Mitarbeiterbeteiligung jedoch länger als fünf Jahre gehalten werden. Die Frist beginnt mit Ende des Kalenderjahres zu laufen, in dem die Beteiligung erworben wurde. Dieser Vorteil muss allen Dienstnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen.

Die Steuerbefreiung gilt nicht für Anteile an Personengesellschaften (OG oder KG). Begünstigte Beteiligungsformen sind zum Beispiel Aktien, GmbH-Anteile oder echte stille Beteiligungen.

NEU: Start-up-Mitarbeiterbeteiligung (seit 1.1.2024)

Grundsätzlich sind Mitarbeiterbeteiligungen bereits bei der Gewährung als Sachbezug (geldwerter Vorteil) steuerpflichtig. Im Rahmen des Start-up-Förderungsgesetz kann die Versteuerung dieses Sachbezugs auf jenen Zeitpunkt verschoben werden, in dem die Mitarbeiterbeteiligung (zum Beispiel) veräußert wird.

Dabei unterliegt auch der Veräußerungserlös zusätzlich einer begünstigten Besteuerung:

- 75% des Vorteils werden mit 27,5% besteuert,
- die restlichen 25% zum laufenden Tarif.

Diese Begünstigung gilt nicht nur für Anteile an Flexiblen Kapitalgesellschaften, sondern auch für GmbH-Anteile.

Als Start-up gilt nicht nur ein neu gegründetes Unternehmen, sondern das Unternehmen darf nicht älter als 10 Jahre sein.

Das Start-up-Förderungsgesetz enthält einige Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung. Vor Umsetzung ist daher eine Prüfung der Anwendbarkeit im Einzelfall vorzunehmen.



Mitarbeitergewinnbeteiligung und Mitarbeiterprämie

Mitarbeitergewinnbeteiligung

Seit 01.01.2022 können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum Lohn bzw. Gehalt eine Gewinnbeteiligung von EUR 3.000 im Kalenderjahr lohnsteuerfrei auszahlen. Sozialversicherungsbeiträge und Lohnnebenkosten fallen für die Mitarbeitergewinnbeteiligung jedoch trotzdem an.

Weiters muss die Gewinnbeteiligung an Mitarbeitergruppen mit objektiven, nachvollziehbaren Kriterien erfolgen und darf nicht anstelle von bisher gezahltem Arbeitslohn treten.

Abgabenfreie Mitarbeiterprämie

Im Kalenderjahr 2024 ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, Mitarbeiterprämien bis zur Höhe von EUR 3.000 pro Arbeitnehmer abgabenfrei zu gewähren. Die Befreiung gilt für alle Lohnabgaben (Lohnsteuer, Sozialversicherung, betriebliche Vorsorge, DB, DZ, KommSt). Weiters ist für die Auszahlung einer Mitarbeiterprämie kein Gewinn erforderlich.

Von der politischen Intention her handelt es sich um eine Nachfolgeregelung der „Teuerungsprämie“ (2022 und 2023), allerdings unter formal sehr erschwerten Bedingungen:

Die Regelung gilt nur für „Mitarbeiterprämien“, die in einer der folgenden lohngestaltenden Vorschriften vorgesehen sind:

1. im Kollektivvertrag, oder
2. in einer Betriebsvereinbarung (zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat), wenn
 - a. diese auf Grundlage einer ausdrücklichen kollektivvertraglichen Ermächtigung abgeschlossen wird oder
 - b. in der betreffenden Branche kein kollektivvertragsfähiger Arbeitgeberverband existiert (in der Praxis betrifft das z.B. viele Vereine) und die Betriebsvereinbarung von der zuständigen Gewerkschaft mitunterfertigt wird oder
3. in betriebsratslosen Betrieben: in einer vertraglichen Vereinbarung für alle Arbeitnehmer, wenn es eine kollektivvertragliche Ermächtigung für eine Betriebsvereinbarung gibt oder es sich um eine Branche handelt, in der kein kollektivvertragsfähiger Arbeitgeberverband existiert.

Für beide Varianten empfehlen wir im Hinblick auf eine etwaige Lohnabgabenprüfung die Schriftform.

Zukunftssicherung: Zuwendungen bis EUR 300 steuerfrei

Wenn Sie für Ihre Dienstnehmer (alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen) Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungen abschließen, so ist die Bezahlung der Prämien bis zu EUR 300 pro Jahr und Dienstnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei.

Achtung: Wenn die Zahlungen aus einer Bezugsumwandlung stammen und die ASVG - Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht dafür Sozialversicherungspflicht.

Bis zum Jahresende kann der gesamte Freibetrag noch ausgeschöpft werden.

Pensionskassenbeiträge als Zusatzpension

Zahlt der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer zusätzliche Beiträge in eine Pensionskasse ein, profitieren hiervon, in steuerlicher Hinsicht, beide Beteiligten. Denn Pensionskassenbeiträge können bis zu 10% der jährlichen Lohn- und Gehaltssumme der Anwartschaftsberechtigten als Betriebsausgabe steuerlich geltend gemacht werden.

Für die Zahlungen der zusätzlichen Pensionskassenbeiträge fallen keine Lohnnebenkosten an. Pensionskassenbeiträge des Arbeitgebers sind von der Lohnsteuer und der Sozialversicherungspflicht befreit. Das bedeutet, dass die Beiträge dem Arbeitnehmer in voller Höhe zugutekommen.

Kinderbetreuungskosten – Zuschuss bis EUR 2.000 steuerfrei

Wenn Sie als Arbeitgeber einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten Ihrer Dienstnehmer leisten, unterliegt dieser Zuschuss unter folgenden Voraussetzungen weder der Lohnsteuer noch der Sozialversicherung:

- Der Zuschuss wird allen oder bestimmten Gruppen Ihrer Dienstnehmer gewährt.
- Die Kinder Ihrer Dienstnehmer haben zu Beginn des Kalenderjahrs das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet und es besteht Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr.
- Der Zuschuss beträgt max. EUR 2.000 pro Jahr und Kind.
- Der Zuschuss wird nicht an den Dienstnehmer, sondern direkt an die Einrichtung zur Kinderbetreuung (z.B. Kindergarten), die pädagogisch qualifizierte Betreuungsperson oder in Form eines Gutscheins einer Kinderbetreuungseinrichtung geleistet.

Begräbniskosten: Zuwendungen sind steuerfrei

Verstirbt ein Arbeitnehmer oder dessen (Ehe-)Partner oder Kind, sind Zuwendungen seitens des Arbeitgebers für Begräbniskosten steuerfrei.

Zuschuss der AUVA zur Entgeltfortzahlung

Im Fall der Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers bekommen Arbeitgeber, die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen, einen Zuschuss von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) zu den weiter anfallenden Entgelten.

Anspruch auf Zuschuss besteht bei

- unfallbedingtem Krankenstand ab dem 4. Tag und
- bei sonstigen Krankenständen ab dem 11. Tag des Krankenstandes

Der Zuschuss beträgt 50% des tatsächlich fortgezahlten Entgelts und wird für die Dauer von maximal 42 Kalendertagen (sechs Wochen) pro Kalenderjahr gewährt.

Kleinunternehmen bekommen 75% des fortgezahlten Entgeltes erstattet. Als Kleinunternehmen gelten jene Betriebe, die (im Jahresdurchschnitt) nicht mehr als zehn Dienstnehmer beschäftigt haben.

Ein Antrag auf Zuschuss kann bis zu drei Jahre nach Beginn der Entgeltfortzahlung gestellt werden.

KPS-Tipp: Das Jahresende bietet eine gute Gelegenheit, um etwaige Ansprüche zu überprüfen. Wir helfen Ihnen gerne bei der Antragstellung.



STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER 2024



Einnahmen-Ausgaben-Rechner: Optimale Nutzung des Zufluss-Abfluss-Prinzips

Die Anwendung des für Einnahmen-Ausgaben-Rechner geltenden „Zufluss-Abfluss-Prinzips“ ermöglicht es durch die zeitliche Verschiebung von Einnahmen und Ausgaben das steuerliche Ergebnis zu beeinflussen.

KPS-Tipp: Aufgrund der Valorisierung der Tarifgrenzen im Rahmen der Abschaffung der „kalten Progression“, empfiehlt es sich steuerlich abzugsfähige Ausgaben nach Möglichkeit noch in das Jahr 2024 vorzuziehen und Einnahmen in das Jahr 2025 zu verschieben. Durch die Verbreiterung der Tarifstufen im Jahr 2025 können sich im Jahr 2024 abgesetzte Ausgaben im Einzelfall steuerlich stärker auswirken.

Um eine willkürliche Verschiebung von Einnahmen und Ausgaben zu verhindern, sieht das Finanzamt folgende Einschränkungen vor:

- **Kurzläuferregelung**
Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, welche 15 Tage vor oder nach dem Jahreswechsel bezahlt werden, werden dem Jahr zugerechnet, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Möchten Sie daher regelmäßige Ausgaben, wie beispielsweise Miete, für Jänner 2025 noch im Jahr 2024 steuerlich geltend machen, so ist diese noch vor dem 15. Dezember zu überweisen.
- **Investitionen**
Anschaffungen über EUR 1.000 sind in Form einer Abschreibung über die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt anzusetzen. Hier ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme und nicht der Zeitpunkt der Zahlung maßgeblich.
- **Vorauszahlungen**
Vorauszahlungen von bestimmten Dauerleistungen wie z.B. Miete oder Leasing können lediglich für das laufende Jahr und das Folgejahr mit steuerlicher Wirkung geleistet werden.



Einnahmen-Ausgaben-Rechner: Sozialversicherungsbeiträge - Vorauszahlungen noch vor Jahresende

Unter bestimmten Voraussetzungen können Vorauszahlungen von Pflichtversicherungsbeiträgen an die Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) bis Jahresende 2024 zu einer Steuerersparnis für Einnahmen-Ausgaben-Rechner führen.

Wann ist eine Vorauszahlung von Sozialversicherungsbeiträgen sinnvoll?

- Willkürliche Vorauszahlungen werden steuerlich nicht anerkannt. Die voraussichtliche Nachzahlung in der gewerblichen Sozialversicherung ist daher anhand einer Hochrechnung zu ermitteln.
- Im Jahr 2024 wird ein steuerpflichtiger Gewinn erzielt und die zusätzliche Ausgabe führt somit zu einer Steuerersparnis.

Gerne erstellen wir für Sie eine Hochrechnung für das Jahr 2024. Wir berechnen dabei neben der erwarteten Steuerbelastung auch die erwartete endgültige Festsetzung der SVS-Beiträge für das Jahr 2024. Je nach Ergebnis haben Sie auf Basis der Hochrechnung die Möglichkeit einer freiwilligen SVS-Vorauszahlung oder einer Herabsetzung der laufenden Sozialversicherungsbeiträge.

Vorsicht! Die Anerkennung der SVS-Vorauszahlung als Betriebsausgabe kann bei einer Betriebsprüfung versagt werden, wenn kein Erhöhungsantrag bei der SVS gestellt wurde. Es kann argumentiert werden, dass das Guthaben auf dem SVS-Konto bis zur tatsächlichen Abrechnung noch zur freien Verfügung steht.

Hinweis: Bilanzierende Unternehmen können für die Nachzahlung aus der gewerblichen Sozialversicherung eine steuerwirksame Rückstellung im Jahresabschluss bilden. Eine Vorauszahlung an die Sozialversicherungsanstalt ist daher nicht erforderlich.



Bilanzierer: Steuerstundung durch Verschiebung der Gewinnrealisierung

Eine Steuerstundung durch Verschiebung der Gewinnrealisierung in das nächste Wirtschaftsjahr verschafft Ihnen nicht nur zusätzliche kurzfristige Liquiditätsreserven, sondern bringt Ihnen auch Zinsgewinne.

Eine Möglichkeit hierzu bietet die Bilanzierung von Vorratsvermögen im Jahresabschluss 2024 und die Erfassung von Umsätzen erst in 2025:

Unfertige Erzeugnisse, Fertigerzeugnisse, Waren und noch nicht abrechenbare Leistungen sind nur mit den bisher angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren. Der Gewinnaufschlag (Gewinnspanne) wird erst mit der Fertigstellung und der Auslieferung der Arbeit realisiert.

Auf die erforderliche Liquidität brauchen Sie nicht zu verzichten: Erhaltene Anzahlungen von Kunden sind nicht ertragswirksam und erhöhen somit nicht den Gewinn, sondern werden als Verbindlichkeit ausgewiesen.

KPS-Tipp: Vereinbaren Sie mit Ihren Kunden die Auslieferung von Waren erst mit Anfang 2025 oder stellen Sie Projekte erst mit Beginn 2025 fertig. Als Nachweis sollte eine genaue Dokumentation über die Auslieferung und Fertigstellung vorbereitet werden.

Bedenken Sie auch sonstige steuerliche Optimierungspotentiale in Ihrem Jahresabschluss:

- Forderungen: Analysieren Sie Ihre offenen Forderungen, denn sowohl Einzelwertberichtigungen als auch pauschale Wertberichtigungen sind steuerlich abzugsfähig.
- Personalrückstellungen: Während der Abzinsungssatz von Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und Pensionsrückstellungen steuerlich nach wie vor mit 6% gesetzlich normiert ist, zeigen die erwarteten zukünftigen Gehaltssteigerungen Ihrer Mitarbeiter auch steuerliche Wirkungen.
- Prüfen Sie die Vollständigkeit Ihrer sonstigen Rückstellungen, wie etwa Rückstellungen für Gewährleistungen, Produkthaftungen, Umweltauflagen, Gutschriften, Kundenboni, Skonti, etc.



Kleinunternehmerpauschalierung in der Einkommensteuer

Als Kleinunternehmer mit Umsätzen bis (grundsätzlich) EUR 40.000 können Sie anstelle einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung eine Pauschalierung Ihrer Betriebsausgaben mit bestimmten Prozentsätzen (je nach Branche) vornehmen.

Vorsicht: Die Umsatzgrenze für die Pauschalierung als Kleinunternehmer in der Einkommensteuer weicht von der Umsatzgrenze für Kleinunternehmer in der Umsatzsteuer (EUR 35.000 netto) ab. Erst ab 2025 sind diese beiden Umsatzgrenzen wieder in der gleichen Höhe und betragen einheitlich EUR 55.000 (brutto).

Hinweis: Für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, Aufsichtsräte und Stiftungsvorstände ist die Anwendung der Kleinunternehmerpauschalierung ausgeschlossen.

Der Gewinn ermittelt sich in diesem Fall aus den tatsächlichen Betriebseinnahmen abzüglich der pauschal ermittelten Betriebsausgaben als Prozentsatz der Betriebseinnahmen (ohne Umsatzsteuer):

- 45 % bei Handelsunternehmen und Produktionsbetrieben (höchstens EUR 18.900)
- 20 % bei Dienstleistungsbetrieben (höchstens EUR 8.400)

Zusätzlich zu der Pauschale sind folgende Betriebsausgaben absetzbar:

- Pflichtversicherungsbeiträge (SVS), die im Jahr 2024 bezahlt wurden
- Arbeitsplatzpauschale
- 50% des Öffi-Tickets für Selbständige
- Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrags
- Steuerberatungskosten sind als Sonderausgabe abzugsfähig

Unternehmer können aus verschiedenen Pauschalierungen, die für sie Günstigste auswählen. Wird von der Kleinunternehmerpauschalierung freiwillig auf eine andere Form der Gewinnermittlung übergegangen, ist die erneute Anwendung frühestens nach Ablauf von 3 Jahren möglich (Sperrfrist).

KPS-Tipp: Prüfen Sie die Anwendungsvoraussetzungen für die Kleinunternehmerpauschalierung. Bei Anwendung der Pauschalierung entfallen die unterjährigen Aufzeichnungspflichten und die Steuererklärung hat nicht den Umfang wie bei einer vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Im Idealfall sind die pauschalen Betriebsausgaben höher als die tatsächlichen Betriebsausgaben und die Steuerzahllast reduziert sich mit der Anwendung der Kleinunternehmerpauschalierung.

Umsatzgrenze für Kleinunternehmer in der Umsatzsteuer

Die Befreiung für Kleinunternehmer in der Umsatzsteuer steht Unternehmern zu, die ihr Unternehmen im Inland betreiben und die Umsatzgrenze von max. EUR 42.000 (brutto) nicht überschreiten.

Hinweis: Es ist möglich auf diese Kleinunternehmer-Steuerbefreiung zu verzichten. Das macht in der Regel dann Sinn, wenn Sie höhere Investitionen tätigen oder nur Leistungen im B2B Bereich anbieten. Zu beachten ist dabei die Bindungswirkung für 5 Jahre. Ein späterer Widerruf des Verzichts auf die Kleinunternehmerregelung ist bis Ende Jänner des betreffenden Jahres schriftlich gegenüber dem Finanzamt zu erklären.

Für die Berechnung der Grenze sind im Wesentlichen die steuerbaren Umsätze relevant, wobei Hilfgeschäfte, Geschäftsveräußerungen sowie bestimmte steuerfreie Umsätze nicht einzubeziehen sind (z.B. Aufsichtsratsvergütungen oder die Tätigkeit als Arzt).

Kleinunternehmer in der Umsatzsteuer müssen ihren Kunden keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und für die erzielten Umsätze auch keine Umsatzsteuer an das Finanzamt überweisen. Zu beachten ist allerdings, dass auch der Vorsteuerabzug für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben und Investitionen verloren geht.

Wichtig ist, dass Sie laufend überprüfen, ob Ihre Umsätze die Umsatzgrenze überschreiten. Wird die Umsatzgrenze unterjährig unterschritten fällt die Befreiung rückwirkend für das gesamte Jahr 2024 weg. Sämtliche Umsätze sind dann in der Umsatzsteuer nachzuversteuern.

Eine einmalige Überschreitung von maximal 15% innerhalb von fünf Jahren ist dabei unschädlich.

KPS-Tipp: Wenn Sie im Jahr 2024 bereits knapp unter der Umsatzgrenze liegen, ist es sinnvoll, Einnahmen ins nächste Jahr zu verschieben, damit Sie die Kleinunternehmerbefreiung weiterhin in Anspruch nehmen können. Bitte beachten Sie, dass die Leistungserbringung für die Zurechnung zur Umsatzgrenze ausschlaggebend ist und die Leistung daher auch erst im nächsten Jahr erfolgen darf.

Ausblick: Neuerungen ab 2025

Ab 2025 ergeben sich einige Änderungen im Bereich der Kleinunternehmer in der Umsatzsteuer. Unter anderem erhöht sich die Umsatzgrenze auf EUR 55.000 (brutto).

Wenn die Umsatzgrenze um nicht mehr als 10% überschritten wird (max. EUR 60.500 brutto) kann die Steuerbefreiung noch bis Ende 2025 in Anspruch genommen werden.

Wird die Umsatzgrenze um mehr als 10% überschritten, löst der Umsatz, mit dem die Umsatzgrenze überschritten wird, die Steuerpflicht aus. Es sind somit alle Umsätze nach diesem Umsatz der Umsatzsteuer zu unterziehen. Ein großer

Vorteil der Neuerung ist, dass bei Überschreiten der Grenze nicht mehr rückwirkend die gesamten Jahresumsätze der Umsatzsteuer zu unterziehen sind.

Die oben angeführte Toleranzgrenze von 15 % fällt ab der Veranlagung 2025 weg.

Betriebliche Investitionen vor Jahresende

Projekt- und Investitionsentscheidungen bedürfen einer guten Abschätzung der jeweiligen Erträge als auch Kosten, samt Finanzierung und etwaigen Förderungen. Erfolgsentscheidend ist, dass nur Investitionen getätigt werden, welche betriebswirtschaftlich sinnvoll und notwendig sind.

Folgende steuerliche Möglichkeiten und Optimierungen sind bei Investitionen zu beachten:

Inbetriebnahme

Wird eine Investition (z.B. Maschine oder Büroeinrichtung) noch vor Jahresende in Betrieb genommen, kann für 2024 noch die Halbjahresabschreibung steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung für die Abschreibung ist, sowohl für Bilanzierer als auch für Einnahmen-Ausgaben-Rechner, die Inbetriebnahme der Investition. Die tatsächliche Zahlung darf auch erst im Jahr 2025 erfolgen.

Degressive Abschreibung

Für nach dem 30.06.2020 angeschaffte oder hergestellten Wirtschaftsgüter kann eine Abschreibung mit einem unveränderlichen Prozentsatz von bis zu 30% vom jeweiligen (Rest)Buchwert als Abschreibung erfolgen (= degressive Abschreibung).

Seit 1.1. 2023 ist die degressive Abschreibung steuerlich jedoch nur noch zulässig, wenn auch eine degressive Abschreibung im Unternehmensrecht vorgenommen wird. Wird die Investition in der zweiten Jahreshälfte in Betrieb genommen, steht auch bei Anwendung der degressiven Abschreibung nur eine Halbjahresabschreibung zu.

Jedenfalls ausgenommen von der degressiven Abschreibung sind folgende Investitionen:

- Gebäude und andere Wirtschaftsgüter, die Sonderabschreibungsregeln unterliegen
- KFZ mit CO₂-Emissionswerten von mehr als 0 g/km
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind
- Anlagen zur Förderung, Transport, Speicherung oder Nutzung fossiler Energieträger

Beschleunigte Abschreibung für Gebäude

Bei Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden kann steuerlich eine beschleunigte Abschreibung geltend gemacht werden.

Gebäude werden ohne Nachweis der Nutzungsdauer mit 2,5% (für betriebliche Nutzung) oder 1,5% (für Nutzung zu Wohnzwecken) abgeschrieben.

Im Jahr, in dem die Abschreibung erstmalig zu berücksichtigen ist, kann höchstens das Dreifache des bisher zulässigen Höchstsatzes (also 7,5% oder 4,5%) und im darauffolgenden Jahr höchstens das Zweifache (also 5% oder 3%) abgeschrieben werden.

Die Regelung über die Halbjahresabschreibung ist nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung oder Herstellung im zweiten Halbjahr der volle Betrag der beschleunigten Abschreibung steuerwirksam wird.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Betragen die Anschaffungskosten eines Wirtschaftsgutes maximal EUR 1.000, so können diese geringwertigen Wirtschaftsgüter sofort mit steuerlicher Wirkung abgesetzt werden.

Investitionen über EUR 1.000 (netto) sind in Form der Abschreibung, auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen.

Steuroptimale Gestaltung von Anlageverkäufen (gilt nur für natürliche Personen)

Bei Verkauf oder Eintausch betrieblicher Anlagegüter besteht die Möglichkeit die dabei aufgedeckten stillen Reserven (= Differenz zwischen Verkaufspreis und Buchwert) auf neue Investitionen (Ersatzbeschaffung) zu übertragen.

Dies gilt nur bei Wirtschaftsgütern, die nach mindestens sieben Jahren Betriebszugehörigkeit veräußert oder eingetauscht werden (Ausnahme: Ausscheiden durch höhere Gewalt).

Die aufgedeckten stillen Reserven können auf Ersatzbeschaffungen übertragen werden und stellen somit im Jahr des Verkaufs keine steuerpflichtigen Erlöse dar. Der Veräußerungsgewinn bleibt somit vorerst steuerfrei, wirkt sich jedoch in den Folgejahren als Kürzung der Abschreibung aus.

Statt die stillen Reserven sofort auf ein neues Wirtschaftsgut zu übertragen kann der Gewinn auch einer Übertragungsrücklage zugeführt werden, die dann (grundsätzlich) innerhalb eines Jahres auf ein neues Wirtschaftsgut zu übertragen ist.

Gewinnfreibetrag („GFB“): Optimale Ausnutzung

Natürliche Personen (Einzelunternehmen und Personengesellschaften) mit betrieblichen Einkünften (Einnahmen-Ausgaben-Rechner und Bilanzierer) können den steuerlichen Gewinnfreibetrag in Anspruch nehmen.

Kapitalgesellschaften können den Gewinnfreibetrag nicht in Anspruch nehmen. Hier gibt es seit 2023 die Möglichkeit zur Nutzung des Investitionsfreibetrags.

Bis zu einem Gewinn von EUR 33.000 steht Ihnen ab dem Jahr 2024 der Grundfreibetrag in Höhe von 15% des Gewinns automatisch und unabhängig von Investitionen als zusätzliche Betriebsausgabe zu (max. EUR 4.950). Der Grundfreibetrag steht auch bei Gewinnermittlung durch Pauschalierung zu.

Übersteigt Ihr Gewinn im Jahr 2024 EUR 33.000, können Sie durch begünstigte Investitionen zusätzlich den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag steuerlich geltend machen.

Ab einem Gewinn von EUR 33.000 unterliegt die Begünstigung folgender Staffelung:

Gewinn		Gewinnfreibetrag: steuerlich max. absetzbarer Betrag bei ausreichender Investition	
von	bis	in %	maximal
EUR 0	EUR 33.000	15%	4.950
EUR 33.000	EUR 178.000	13%	23.800
EUR 178.000	EUR 353.000	7%	36.050
EUR 353.000	EUR 583.000	4,5%	46.400

Maximal kann ein Gewinnfreibetrag in Höhe von EUR 46.400 steuerlich geltend gemacht werden. Dies entspricht einer maximalen Steuerersparnis (bei 50%iger Progression) von EUR 23.200.

Begünstigte Investitionen

Folgende Investitionen können vor Jahresende noch getätigt werden, um den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag optimal zu nutzen:

- ungebrauchte abnutzbare Anlagegüter
z.B. Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW
- Wertpapiere § 14 (7) Z 4 EStG:
z.B. Anleihen und Anleihen Fonds, inländische Immobilienfonds sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- oder EWR-Staat.
Vorsicht: Nicht alle Wertpapiere sind geeignet! Lesen Sie dazu unseren Artikel [hier](#).
- Nicht begünstigt sind PKWs und Kombis, nicht physische Software, gebrauchte oder geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Wirtschaftsgüter, für die eine Forschungsprämie in Anspruch genommen wurde

Für die genutzten Wirtschaftsgüter gilt eine 4-jährige Behaltefrist. Wird diese nicht eingehalten, erfolgt eine Nachversteuerung des geltend gemachten Gewinnfreibetrags.

Achtung: Beachten Sie, dass bei einer Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe der Gewinnfreibetrag nachversteuert werden muss, sofern die Mindestbehaltedauer von 4 Jahren nicht erfüllt ist. Die Behaltefrist auch beim Übernehmer nicht fortgeführt wird. Bei einer Betriebsaufgabe aufgrund von höherer Gewalt (z.B. Tod des Steuerpflichtigen ohne Übergang bzw. Fortführung des Betriebs im Rahmen der Erbfolge) oder infolge behördlichen Eingriffs unterbleibt eine Nachversteuerung.

Gerne berechnen wir für Sie die optimale Investitionshöhe für den Gewinnfreibetrag 2024. Ihr Bankbetreuer hilft Ihnen bei der Auswahl der richtigen Wertpapiere.

Erfahren Sie mehr darüber in unserem Artikel [hier](#).



Investitionsfreibetrag

Durch Geltendmachung des Investitionsfreibetrags können zusätzlich zur Abschreibung 10% (bei ökologischen Investitionen sogar 15%) der Anschaffungskosten (für maximal 1 Million Euro pro Jahr) steuerlich berücksichtigt werden.

Voraussetzung für die Geltendmachung des Investitionsfreibetrags ist, dass die entsprechenden Wirtschaftsgüter eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben und einem inländischen Betrieb bzw. einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind.

Ausgenommen vom Investitionsfreibetrag sind folgende Wirtschaftsgüter:

- Wirtschaftsgüter, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht wird
- Wirtschaftsgüter, für die ausdrücklich eine Sonderform der Abschreibung vorgesehen ist, ausgenommen KFZ mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm/km
- Geringwertige Wirtschaftsgüter
- Unkörperliche Wirtschaftsgüter (außer aus den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science)
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder Speicherung fossiler Energieträger dienen

Der Investitionsfreibetrag kann auch von aktivierten Teilbeträgen von Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, nicht jedoch von Anzahlungen.

KPS-Tipp: Der Investitionsfreibetrag ist ein Wahlrecht, welches im Jahr der Anschaffung oder Herstellung mit der Steuererklärung ausgeübt werden muss. Da der Investitionsfreibetrag nicht gleichzeitig mit dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden kann, empfiehlt es sich, für jedes Wirtschaftsgut einen Vorteilhaftigkeitsvergleich anzustellen. Für die optimale Kombination und Ausnutzung von Gewinnfreibetrag und Investitionsfreibetrag in Ihrem Fall, unterstützt Sie gerne Ihr KPS-Berater.



Befristeter Ökozuschlag von 15% für 2024 und 2025

Für die Jahre 2024 und 2025 wurde ein zeitlich begrenzter Öko-Zuschlag von 15% (ohne betragliche Deckelung) für Wohngebäude eingeführt, um klimafreundliche Investitionen in diesem Bereich zu fördern.

Gefördert werden Investitionen für thermisch-energetische Sanierung (z. B.: Austausch von Fenstern und Außentüren, Dach- und Fassadenbegrünungen, Gebäudedämmung) oder für den Ersatz eines fossilen durch ein klimafreundliches Heizungssystem.

Der Zuschlag kann sowohl in der betrieblichen als auch in der privaten Sphäre (Vermietung und Verpachtung) geltend gemacht werden – Voraussetzung ist, dass es sich um Gebäude handelt, die zu Wohnzwecken überlassen werden.

Unternehmer können den Öko-Zuschlag nicht mit den Investitionsfreibetrag kombinieren und diesen nur 2024 oder 2025 geltend machen.

Im außerbetrieblichen Bereich kann der Öko-Zuschlag für Aufwendungen geltend gemacht werden, welche in den Jahren 2024 und 2025 anfallen. Werden die zugrunde liegenden Aufwendungen verteilt berücksichtigt (z.B. Instandsetzung), so kann der Öko-Zuschlag entweder zur Gänze sofort, oder entsprechend der Verteilung berücksichtigt werden. Die Verteilung ist dann sinnvoll, wenn durch den Öko-Zuschlag ein Verlust entsteht, der nicht ausgeglichen werden kann.



Absetzbare Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden, die an begünstigte Empfänger geleistet werden, können steuerlich geltend gemacht. Zu beachten ist die Betragsgrenze für die Spenden mit maximal 10 % des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres.

Bis auf einige Ausnahmen, wie beispielsweise die freiwillige Feuerwehr, Museen und Universitäten müssen alle begünstigten Spendenempfänger in der [Liste des BMF](#) eingetragen sein.

Die Absetzbarkeit der Spenden im Jahr 2024 setzt voraus, dass die Zuwendung bis spätestens 31.12.2024 an den begünstigten Spendenempfänger erfolgt.

Bei Unternehmen sind auch Sachspenden aus dem Betriebsvermögen begünstigt. Allerdings unterliegen diese Sachspenden in der Regel der Umsatzsteuer. Sofern es sich bei den Sachspenden um Hilfsgüterlieferungen von Unternehmen im Rahmen von nationalen oder internationalen Hilfsprogrammen zur Bewältigung von Notstandsfällen handelt, sind diese nicht umsatzsteuerbar. Hierfür sind jedoch weitere Voraussetzungen notwendig.

Zu beachten ist, dass direkte Spenden an Betroffene steuerlich nicht abzugsfähig sind und nur Zuwendungen an spendenbegünstigte Einrichtungen als Betriebsausgabe geltend gemacht werden können.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Geld- und Sachspenden in Katastrophenfällen (z. B. Hochwasser-, Lawinen- und Erdbebenschäden) ohne Betragsbegrenzung steuerlich als Betriebsausgaben abzusetzen, sofern diese mit einem Werbeeffect in Verbindung stehen. Es empfiehlt sich, die jeweilige Werbewirkung zu dokumentieren (z.B. Berichterstattung über die Spende in regionalen oder überregionalen Medien, auf der Website, in sozialen Medien).

Für die Abzugsfähigkeit von werbewirksamen "Katastrophenspenden" ist es gleichgültig, wer die Empfänger sind (z.B. Hilfsorganisationen, Gemeinden, eigene Arbeitnehmer).

Die Zuwendungen stellen für die Empfänger, unabhängig davon, ob es sich um Unternehmen, Privatpersonen oder Arbeitnehmer handelt, keine steuerpflichtigen Einnahmen dar. Auch Sachbezüge im Zusammenhang mit Katastrophenschäden, wie beispielsweise zinslose oder zinsverbilligte Dienstgeberdarlehen für Dienstnehmer für begünstigte Zwecke, unterliegen nicht der Steuerpflicht.

Weiter Informationen zum Thema Spenden aus dem Betriebsvermögen finden Sie [hier](#).

Mit Beginn des Jahres 2024 wurde allen gemeinnützigen Rechtsträgern die Möglichkeit eröffnet, die steuerliche Spendenabsetzbarkeit zu erlangen. Die Spendenabsetzbarkeit soll zukünftig nicht mehr nur auf mildtätige Zwecke oder Forschungszwecke beschränkt werden, sondern auch auf bisher nicht spendenbegünstigte gemeinnützige Zwecke ausgedehnt werden. Dazu zählen unter anderem Bildung (Schulbildung, Elementarpädagogik, Berufsaus- und -fortbildung sowie Erwachsenenbildung), Sport, Tierschutz, Menschenrechte und Demokratieentwicklung. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).



Katastrophenschäden im betrieblichen Bereich

Aufwendungen, die der Beseitigung von Hochwasserschäden im betrieblichen Bereich außerhalb des Anlagevermögens dienen, können grundsätzlich sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben (bei betrieblichen Einkunftsarten) oder Werbungskosten (bei außerbetrieblichen Einkunftsarten, insbesondere bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung) geltend gemacht werden.

Dazu zählen unmittelbar durch das Hochwasser verursachte Aufwendungen, insbesondere für die Beseitigung von Schäden, wie etwa das Beseitigen von Schlamm- und Wasserresten, von unbenützten Wirtschaftsgütern (Sperrmüllentsorgung), sowie die Sanierung und Trocknung von Wirtschaftsgütern. Des Weiteren können Aufwendungen für Reparaturen, wie beispielsweise das Streichen von Räumen oder der Austausch von Fußbodenbelägen, sofort als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Dabei ist zu beachten, dass diese von aktivierungspflichtigen Anschaffungs- und Herstellungskosten abzugrenzen sind.

Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen

Im Rahmen der Basispauschalierung können die Katastrophenschäden nicht gesondert berücksichtigt werden, da die pauschalen Durchschnittssätze die wichtigsten Abzugspositionen umfassen. Versicherungsentschädigungen und zum Teil auch Subventionen sind jedoch zusätzlich als Betriebseinnahmen anzusetzen. Infolgedessen ist zu prüfen, ob in Wirtschaftsjahren mit Katastrophenschäden die Pauschalierung Anwendung finden soll oder ob ein Übergang zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vorteilhafter wäre.

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Fällt der Zahlungsfluss der Aufwendungen zur Beseitigung der Katastrophenschäden und der Zahlungsfluss der Entschädigung in unterschiedliche Veranlagungszeiträume, ist die steuerfreie Entschädigung dem Veranlagungsjahr der Schadensbehebung zuzurechnen. Dies kann allfällig auch eine Abänderung bereits vorliegender Bescheide zur Folge haben.



Steuerfreie Forschungsprämie von 14%

Für eigenbetriebliche Forschung oder in Auftrag gegebene Forschung kann im Jahr 2024 eine Forschungsprämie in Höhe von 14% der angefallenen Aufwendungen geltend gemacht werden (soweit nicht durch steuerfreie Förderungen gedeckt).

Während die eigenbetriebliche Forschung betragsmäßig nicht gedeckelt ist, können bei der Auftragsforschung maximal EUR 1 Million pro Wirtschaftsjahr als Forschungsaufwendungen geltend gemacht werden.

Begünstigt sind dabei die vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Aufwendungen ohne Umsatzsteuer. Die Forschung muss von einem inländischen Betrieb in Auftrag gegeben werden und der Auftragnehmer muss seinen Sitz im EWR haben.

Um die Prämie beim Finanzamt geltend zu machen, müssen Sie ein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) einholen.

Vorteile der Elektromobilität

Folgende Vorteile ergeben sich für die Elektrofahrzeuge gegenüber den mit herkömmlichen Verbrennungsmotoren betriebenen Fahrzeugen:

- Vorsteuerabzug
Der volle Vorsteuerabzug steht allerdings nur bei Anschaffungskosten des PKW bis maximal EUR 40.000 (brutto) zu. Zwischen EUR 40.000 und EUR 80.000 brutto gibt es einen aliquoten Vorsteuerabzug.

Fazit: Kostet das Elektroauto mehr als EUR 80.000 brutto, steht kein Vorsteuerabzug zu. Hybridfahrzeuge sind nicht von den Begünstigungen der reinen Elektroautos umfasst.

- Die laufenden Kosten wie z.B. Stromkosten und die Kosten für Stromabgabestellen sind unabhängig von den Anschaffungskosten voll vorsteuerabzugsfähig.
- E-Mobilitätsförderung
Im Jahr 2024 wird die Anschaffung von Elektro-PKW für Betriebe mit bis zu EUR 1.000 gefördert. Für Private beträgt die Förderung bis zu EUR 3.000, maximal 50% der Anschaffungskosten. Hybridfahrzeuge werden nicht gefördert. Des Weiteren wird die E-Ladeinfrastruktur (z.B. Wallbox, intelligente Ladekabel) gefördert.

Hinweis: Die E-Mobilitätsförderung wird nur gewährt, wenn der Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung) des PKW EUR 60.000 nicht überschreitet. Außerdem muss das Fahrzeug entweder neu sein oder ein Vorfürswagen / eine Tageszulassung sein, wobei der Zeitraum zwischen Erstzulassung und aktuellem Zulassungsdatum maximal 15 Monate betragen darf.

- Degressive Abschreibung
Für Elektrofahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 g/km kann anstelle der 8-jährigen Nutzungsdauer für PKW die degressive Abschreibung angewendet werden ([Hier](#) finden Sie mehr Infos zur degressiven Abschreibung).
- Keine NoVA
Da die NoVA anhand des CO₂-Ausstoßes berechnet wird, sind Elektrofahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 Gramm/km gänzlich davon befreit.
- Kein Sachbezug
Für Mitarbeiter, die das arbeitgeberbezogene Elektroauto privat nutzen dürfen, fällt kein Sachbezug an.
- Keine motorbezogene Versicherungssteuer: reine Elektrofahrzeuge sind von der motorbezogenen Versicherungssteuer gänzlich befreit.
- Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrags von 15% der steuerlichen (!) Anschaffungskosten.

Auch Elektrofahrräder sind steuerlich begünstigt:

- Der Vorsteuerabzug steht in voller Höhe zu, wenn das Elektrofahrrad zu mindestens 10 % betrieblich genutzt wird; das Ausmaß der Nutzung ist nachzuweisen, z.B. durch ein Fahrtenbuch.
- Elektrofahrräder unterliegen keiner Angemessenheitsprüfung, d.h. es gibt keine Obergrenze, was an Anschaffungskosten steuerlich anerkannt wird.
- Die Abschreibungsdauer richtet sich – anders als bei PKW - nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

- Ein Sachbezug für die Privatnutzung durch den Dienstnehmer ist nicht anzusetzen, da die Privatnutzung weder der Lohnsteuer noch der Sozialversicherung unterliegt. Eine reine Privatnutzung durch den Dienstnehmer ist "erlaubt", die laufenden Kosten und die Abschreibung stellen dennoch Betriebsausgaben dar. Bei ausschließlicher Privatnutzung steht jedoch kein Vorsteuerabzug zu.
- Wird dem Dienstnehmer ein Entgelt für die Privatnutzung des Elektrofahrrades verrechnet, unterliegt dieses der Umsatzsteuer.

Bei einem späteren Verkauf des Elektrofahrrades an den Dienstnehmer ist der Verkaufspreis der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Liegt das Entgelt unter dem "Normalwert" (fremdüblicher Marktpreis), ist der Normalwert als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer heranzuziehen.

Steueroptimale Verlustverwertung

Ist im Rahmen einer betrieblichen Gewinnermittlung in den Vorjahren ein Verlust entstanden, kann dieser mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden.

Im Bereich der Einkommensteuer sind vorgetragene Verluste zu 100% mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte verrechenbar. Eine Ausnahme stellen Verluste als kapitalistischer Mitunternehmer dar. Diese sind nicht ausgleichsfähig, insoweit dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht.

Für Körperschaften gilt folgende Beschränkung: Der Verlustabzug darf maximal in Höhe von 75% des steuerlichen Gewinns vorgenommen werden.

Die Verlustvortragsgrenze von 75% gilt in folgenden Fällen nicht:

- Sanierungsgewinne
- Liquidationsgewinne
- Gewinne aus Veranlagungszeiträumen die von einem Insolvenzverfahren betroffen sind
- Gewinne aus der Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen

Verlustverwertung bei Kapitalgesellschaften durch Gruppenbesteuerung

Die innerhalb einer Unternehmensgruppe bei einzelnen in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften angefallenen Verluste können im Rahmen der Gruppenbesteuerung steueroptimal verwertet werden.

Für die Begründung einer steuerlichen Unternehmensgruppe ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen finanziellen Verbindung (Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und Mehrheit der Stimmrechte) die Stellung eines Gruppenantrags beim zuständigen Finanzamt erforderlich.

Daher muss der Gruppenantrag spätestens vor dem Bilanzstichtag des Gruppenmitglieds jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll.

Kapitalgesellschaften, die zum 31.12.2024 bilanzieren und die bereits seit Beginn des Wirtschaftsjahres finanziell verbunden sind, können daher noch für das gesamte Jahr 2024 eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden.

In der Unternehmensgruppe können damit die im Jahr 2024 bei einzelnen Gruppengesellschaften erwirtschafteten Verluste mit Gewinnen anderer Gruppengesellschaften steuerlich verrechnet werden.

Wichtig: Beachten Sie, dass auch für Vorgruppenverluste von Gruppenmitgliedern, die mit eigenen Gewinnen des Gruppenmitglieds zu verrechnen sind, die 75%-Verlustverrechnungsgrenze nicht greift.

Seit Inkrafttreten des AbgÄG 2024 können Vorgruppenverluste der Gruppenträgerin nicht verrechnet werden, wenn diese aus Teilwertabschreibungen oder Veräußerungsverlusten einer Beteiligung an einer Körperschaft stammen und gegenständliche Körperschaft zum Zeitpunkt der Teilwertabschreibung oder Veräußerung einer anderen Unternehmensgruppe angehört hat. Diese Neuregelung verhindert demnach eine doppelte Verlustberücksichtigung.

Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können auch Auslandsverluste – entsprechend der Beteiligungen – in Österreich verwertet werden. Allerdings können nur ausländische Kapitalgesellschaften aus einem EU-Staat oder einem Drittstaat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, in die Unternehmensgruppe einbezogen werden. Verluste ausländischer Gruppenmitglieder können im Jahr der Verlustzurechnung höchstens im Ausmaß von 75% des gesamten inländischen Gruppeneinkommens berücksichtigt werden. Die verbleibenden 25% gehen in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein.



Wertpapierdeckung von Pensionsrückstellungen

Wertpapiere im Nennbetrag von mindestens 50 % der steuerlichen Pensionsrückstellung des Vorjahres müssen am Ende jedes Wirtschaftsjahres vorhanden sein. Unternehmen mit Bilanzstichtag 31.12.2024 müssen daher über eine Wertpapierdeckung im Ausmaß von 50% des am 31.12.2023 ausgewiesenen Rückstellungsbetrags verfügen.

Bitte achten Sie darauf, dass nicht jedes Wertpapier ein so genanntes „deckungsfähiges Wertpapier“ ist.

KPS-Tipp: Auch Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung können auf das Deckungserfordernis angerechnet werden.

Sollte die Wertpapierdeckung (auch nur vorübergehend) nicht erfüllt sein, führt das zu einem 30%-igen Strafzuschlag auf den steuerlichen Gewinn.

Auch für die Finanzierung von bevorstehenden Abfertigungszahlungen (Abfertigung alt) ist es sinnvoll, rechtzeitig vorzusorgen, auch wenn aus steuerlicher Sicht für Abfertigungsrückstellungen keine Wertpapierdeckung mehr erforderlich ist.



Inventur

Bilanzierende Unternehmer sind verpflichtet zu jedem Bilanzstichtag eine Inventur durchzuführen!

Die Aufnahme und die anschließende Bewertung einzelner Wirtschaftsgüter haben eine direkte Auswirkung auf das unternehmensrechtliche und steuerpflichtige Ergebnis.

Auswirkungen einer fehlerhaften Inventur

Fehlerhafte Aufzeichnungen und Bewertungen im Rahmen der Inventur beeinflussen nicht nur das Ergebnis des aktuellen Wirtschaftsjahres, sondern haben auch großen Einfluss auf Folgejahre. Fehlt die Inventur oder führt ein Inventurfehler zu einem wesentlichen Mangel, ist die Finanzbehörde zur Schätzung verpflichtet. Als wesentliche Inventurmängel gelten das Fehlen von Grundaufzeichnungen wie zum Beispiel der Inventurlisten und die unrichtige oder nicht vollständige Aufnahme der Bestände.

Inventur für Einnahmen-Ausgaben-Rechner?

Unternehmer, die Ihren Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, sind grundsätzlich nicht zur Erstellung einer Inventur verpflichtet. Da diese Daten aber wichtige Informationen über die Wirtschaftlichkeit des Betriebes liefern, empfehlen wir – besonders bei höheren Lagerbeständen – eine Inventur durchzuführen.

KPS-Tipp: Die Inventurwerte sind gerade durch die Einführung der Registrierkassenpflicht und der Mindestinhalte auf Belegen ein wesentlicher Informationsbestandteil. Im Fall einer Betriebsprüfung können der Finanzbehörde somit richtige Kalkulationen und Spannenverproben vorgelegt werden.



Steueroptimale Geschenke

Wie in jedem Jahr stellt sich für Unternehmer die Frage, ob und in welcher Höhe Weihnachtsgeschenke und Weihnachtsfeiern steuerlich absetzbar sind. Wichtig ist, zwischen Kunden- und Mitarbeitergeschenken zu unterscheiden, da hier unterschiedliche Regelungen und Grenzen gelten.

Mitarbeitergeschenke

Geschenke sind in Höhe von max. EUR 186 pro Jahr und pro Mitarbeiter lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei (Ausnahme: Geldzuwendungen sind immer steuerpflichtig). Gutscheine gelten als Sachzuwendungen und eignen sich ideal als Weihnachtsgeschenk für Ihre Mitarbeiter.

Weitere Informationen rund um die steueroptimale Weihnachtsfeier und Geschenke an Ihre Mitarbeiter finden Sie [hier](#).

Kundengeschenke

Wenn Sie Ihre Kunden beschenken, sollten Sie jedenfalls darauf achten, dass die Geschenke eine entsprechende Werbewirksamkeit (z.B. Firmenlogo) entfalten, damit sie steuerlich anerkannt werden.

Geschenke an Ihre Kunden bis zu einem Wert von EUR 40 netto pro Jahr und Empfänger unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Vorsicht: Mit einer BFG-Entscheidung aus 2023 wurde der Absetzbarkeit von geschenkten Lebensmitteln (z.B. Weinflasche samt Etikett mit Namen und Logo des Schenkers) eine Absage erteilt. Zu überlegen ist daher auf andere Geschenke umzusteigen oder anstelle von Geschenken für Kunden, Spenden zu tätigen.

Empfängernennung

Weihnachtsgeschenke über einer Bagatellgrenze von 40 Euro können weder als Betriebsausgabe abgesetzt werden, noch kann ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Wird bei einer Körperschaft (z.B. GmbH) im Rahmen einer Betriebsprüfung nicht offengelegt, wer die Empfänger der Geschenke sind, kann zusätzlich auch noch ein Steuerzuschlag von 25 % verhängt werden.



Ausgleich des Gesellschafterverrechnungskontos vor Jahresende

Wenn ein Gesellschafter unterjährig Geld aus seiner Kapitalgesellschaft entnimmt, werden diese Entnahmen auf seinem Verrechnungskonto erfasst. Besteht zum Bilanzstichtag eine Forderung der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter, kann diese Forderung im Rahmen einer Betriebsprüfung als verdeckte Gewinnausschüttung gewertet und dafür 27,5% Kapitalertragsteuer vorgeschrieben werden.

Der Gesellschafter hat die Möglichkeit, das Verrechnungskonto bis Jahresende zu auszugleichen. Ist eine sofortige Rückzahlung jedoch nicht möglich oder gewollt, so kann ein Darlehensvertrag mit der Gesellschaft geschlossen werden.

Damit dieser Vertrag auch steuerlich anerkannt wird, muss er einem Fremdvergleich standhalten (schriftlich!), gelehrt werden und zumindest folgende Inhalte aufweisen:

- Zinsen
- Rückzahlungsmodalitäten
- Sicherheiten

Der optimale Geschäftsführerbezug

Der optimale Geschäftsführungsbezug ist jener Betrag, bei dem der Gesellschafter-Geschäftsführer durch die Kombination von Gewinnausschüttung und Vergütung den höchsten Nettozufluss erhält.

Und bei welchem Betrag gilt das? Rein rechnerisch ist die Antwort einfach und der optimale Bezug liegt bei EUR 99.000. Damit dieses Ergebnis auch stimmt werden folgende Annahmen getroffen:

- Einmann-GmbH
- ausreichender Gewinn in der GmbH
- Keine weiteren Einkünfte des Geschäftsführers
- Sozialversicherungspflicht für Vergütung und Ausschüttung (GSVG)

Im Jahr 2024 beträgt der durchgerechnete Steuersatz für Ausschüttungen inklusive KöSt und KESt 44,175 %. Der optimale Geschäftsführerbezug liegt an der Grenze zwischen der vierten (40%) und fünften (48%) Tarifstufe des Einkommensteuertarifs, welche bei EUR 66.612 liegt.

Bei Ansatz eines Jahresbezugs von EUR 99.000 ergibt sich nach Abzug der Sozialversicherung und des Betriebsausgabenpauschales eine Bemessungsgrundlage EUR 66.509 und eine Steuerbelastung von EUR 18.507. Somit verbleibt ein Nettozufluss aus dem Geschäftsführerhonorar von EUR 58.892.

Sollten Sie darüber hinaus noch mehr Liquidität benötigen, empfiehlt sich, anstelle einer Erhöhung des Geschäftsführerbezugs, eine Ausschüttung.

	EUR 2024
Geschäftsführerbezug	99.000
Pauschale für Geschäftsführer 6%	5.940
Pflichtbeiträge Sozialversicherung	21.601
Betriebserfolg	71.459
Grundfreibetrag	4.950
Bemessungsgrundlage	66.509
Einkommensteuer gerundet	18.507

Netto-Zufluss Geschäftsführerbezug	58.892
Vergleich Netto-Zufluss bei einer Gewinnausschüttung von EUR 99.000 (<i>ohne Berücksichtigung der Lohnnebenkosten</i>)	55.267

KPS-Tipp: Wenn der Geschäftsführerbezug umsatzsteuerpflichtig verrechnet wird, kann im Gegenzug ein Vorsteuerpauschale in Höhe von 1,8% der Einnahmen geltend gemacht werden.

In unserer Berechnung zum optimalen Geschäftsführerbezug haben wir rein die steuerlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der angeführten Parameter berücksichtigt. Im Einzelfall ergeben sich hier meistens weitere Überlegungen die für die Beurteilung wichtig sind. Sehr gerne beraten wir Sie zu Ihrem optimalen Geschäftsführerbezug und berücksichtigen dabei Ihre individuelle Situation und vor allem die wirtschaftliche Situation Ihres Unternehmens.



Energieabgabenvergütung für das Jahr 2019 noch bis 31.12.2024 stellen

Der Antrag auf Energieabgabenvergütung für Produktionsbetriebe kann bis maximal 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden. Das bedeutet, dass Sie eine Vergütung für das Jahr 2019 noch bis Ende 2024 beantragen müssen.

Gerne unterstützen wir Sie beim Antrag! Bitte wenden Sie sich dafür an Ihren KPS-Betreuer.



SVS-Befreiung für „Kleinunternehmer“ bis 31.12.2024 beantragen

Gewerbetreibende, die ihre Tätigkeit in geringem Ausmaß ausüben, haben bis Jahresende die Möglichkeit, rückwirkend einen Antrag auf Ausnahme von der Kranken- und Pensionsversicherung zu stellen. Ärzte haben die Möglichkeit, eine Ausnahme aus der Pensionsversicherung zu beantragen.

Voraussetzung für den Antrag ist, dass:

- das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet ist und
 - in den letzten 60 Kalendermonaten (5 Jahre) vor Beginn der beantragten Ausnahme, die Pflichtversicherung nach dem GSVG weniger als 12 Monate bestand und
 - die Einkunfts- und Umsatzgrenze im Jahr 2024 nicht überschritten wurden
- das 57. Lebensjahr vollendet und
 - die Einkunfts- und Umsatzgrenze innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre vor Antragstellung nicht überschritten wurde und auch im laufenden Jahr die Einkünfte und Umsätze unter dem jeweiligen Grenzwert liegen
- das 60. Lebensjahr vollendet ist (das Regelpensionsalter für Frauen erreicht ist) und die Einkunfts- und Umsatzgrenze im Jahr 2024 nicht überschritten wird.

Einkunfts- und Umsatzgrenze

- Die Einkünfte im Jahr 2024 dürfen die Grenze von EUR 6.221,28 nicht übersteigen
- Der Jahresumsatz aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten darf EUR 35.000 nicht übersteigen.

Liegen alle Voraussetzungen vor, kann die Ausnahme beantragt werden. Die Ausnahme beginnt mit dem 1. Jänner des Kalenderjahres, in dem der Antrag bei der SVS einlangt.

Anträge, die bis zum 31. Dezember 2024 eingebracht werden, wirken daher bereits ab dem 1. Jänner 2024. Wurden im Jahr 2024 Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung erst ab dem Monatsersten nach Einlangen des Antrages.



Die Befreiung kann auch während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld oder Bestehens einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden. Die monatlichen Einkünfte dürfen in diesem Fall EUR 518,44 und der monatliche Umsatz EUR 2.916,67 nicht übersteigen.

KPS-Tipp: Die Beantragung der Kleinunternehmerbefreiung ist sinnvoll, wenn Versicherungsschutz aus einer anderen Tätigkeit besteht. Andernfalls müssen allfällige Arzt- und Behandlungskosten selbst übernommen werden.



Sozialversicherung - Achtung vor Strafzuschlägen für „Neue Selbständige“

„Neue Selbständige“ sind Unternehmer, die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielen und dafür keine Gewerbeberechtigung benötigen (z.B.: Künstler oder Vortragende). Um die Sozialversicherungspflicht zu vermeiden,

30

dürfen die Einkünfte im Jahr 2024 € 6.221,28 nicht überschreiten. Diese Versicherungsgrenze gilt unabhängig davon, ob die Tätigkeit Haupt- oder Nebenberuflich ausgeübt wird.

Die Überschreitung der Versicherungsgrenze muss der SVS binnen acht Wochen nach Erhalt des Einkommensteuerbescheides gemeldet werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, fällt ein Strafzuschlag in der Höhe von 9,3 Prozent an.

Aufbewahrungspflicht von Unterlagen

Die Aufbewahrungspflicht gilt für alle Buchhaltungsunterlagen und Aufzeichnungen (Konten, Belege, Geschäftspapiere, Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben etc.) und beträgt grundsätzlich sieben Jahre.

Mit dem Stichtag 31. Dezember 2024 endet die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Unterlagen aus dem Jahr 2017.

Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr läuft die Frist vom Schluss des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

Ausnahmen von der 7-Jahres Frist

Für bestimmte Unterlagen sind im Gesetz jedoch längere Fristen vorgesehen:

- Unterlagen zu Grundstücken oder Gebäuden sind für steuerliche Zwecke 22 Jahre aufzubewahren.
- Unterlagen in Zusammenhang mit anhängigen Verfahren dürfen nicht vernichtet werden.
- Gewisse Lohnunterlagen wie Dienstzeugnisse müssen 30 Jahre aufbewahrt werden.
- Kurzarbeit: Unterlagen sind zehn Jahre nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung aufzubewahren.
- Investitionsprämie: Unterlagen müssen ebenfalls zehn Jahre nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung aufbewahrt werden
- Energiekostenzuschüsse: 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung.
- Fixkostenzuschüsse/Ausfallsbonus/Verlustersatz/Härtefallfonds: fallen in die 7-Jahres Frist (Achtung unterschiedlicher Fristbeginn)

Sie können Ihre Unterlagen auch elektronisch archivieren. In diesem Fall muss eine vollständige, geordnete und inhaltsgleiche Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist möglich sein.

Bei EDV-Buchführung oder EDV-Aufzeichnungen sind die Daten in entsprechender elektronischer Form auf Datenträgern aufzubewahren und im Fall einer Abgabenprüfung zur Verfügung zu stellen.

Registrierkasse

Mit Ablauf des Kalenderjahres (auch bei abweichenden Wirtschaftsjahren immer der 31. 12.) ist der sogenannte signierte Jahresbeleg mittels Registrierkasse zu erstellen und bis spätestens 15. Februar des Folgejahres zu überprüfen.

Die Überprüfung des signierten Jahresbelegs ist verpflichtend und kann manuell mit der BMF-Belegcheck-App oder automatisiert durch die Registrierkasse durchgeführt werden. Zumindest quartalsweise ist das vollständige Datenerfassungsprotokoll extern zu speichern und aufzubewahren.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Überprüfung Ihres [Jahresbeleges](#).

Rechtsformcheck zum Jahresende

Die Wahl der optimalen Rechtsform ist ein entscheidender Faktor für den langfristigen Erfolg Ihres Unternehmens. Verschiedene Phasen der betrieblichen und unternehmerischen Entwicklung beinhalten auch verschiedene Anforderungen und Bedürfnisse.

Ob Sie daher neu gründen, einen Betrieb übernehmen oder Ihr Unternehmen schon viele Jahre besteht – ein Check der Rechtsform ist in jedem Fall sinnvoll.

Wichtige Entscheidungsfaktoren bei der Rechtsformwahl sind insbesondere:

- steuerrechtliche, sozialversicherungsrechtliche und gewerberechtliche Aspekte
- unternehmerisches Risiko und damit zusammenhängende Haftungsfragen
- Betriebsgröße und Mitarbeiteranzahl
- Kapitalbedarf und Höhe der Fremdfinanzierung
- Investitionsvorhaben und Investitionsplanung
- voraussichtliche Entwicklung der unternehmerischen Tätigkeit in den nächsten 3-5 Jahren

Eine Rechtsformänderung bei einem bestehenden Unternehmen ist regelmäßig auch mit Veränderungen im buchhalterischen Ablauf verbunden. Insbesondere der Übergang von einem Einzelunternehmen zu einer Kapitalgesellschaft geht oftmals mit einem Wechsel der Gewinnermittlungsart und dem erstmaligen Erfordernis der Aufstellung einer Bilanz (doppelte Buchführung) einher, wodurch ergänzende Posten wie etwa Vorratsbewertungen (Inventur), offene Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Rückstellungen im Rechnungswesen zu erfassen sind.

KPS-Tipp: Für den Rechtsformcheck bietet sich das Jahresende daher als optimaler und effizienter Zeitpunkt an, da im Fall eines gewünschten Rechtsformwechsels etwaige notwendige buchhalterische Veränderungen bereits bei den Jahresabschlussarbeiten berücksichtigt werden können.

Änderung der Größenklassen für Kapitalgesellschaften

Mit Beginn des Geschäftsjahres 2024 treten neue Schwellenwerte für die Größenklassen von Kapitalgesellschaften in Kraft. Die Änderung der Schwellenwerte hat Auswirkungen auf die

- Erstellung,
- Prüfung und
- Offenlegen

von Jahres- und Konzernabschlüssen. Eine Umsetzung in nationales Recht ist bis dato noch ausständig, soll jedoch bis Ende 2024 erfolgen.

Vorgehen bei bereits abgeschlossenen Prüfverträgen:

Die Erhöhung der Schwellenwerte könnte einen rückwirkenden Wegfall der Abschlussprüfungspflicht bedeuten. Dies führt dazu, dass bereits abgeschlossene Prüfverträge ihre Rechtsgrundlage verlieren. Für die Durchführung der Prüfung bestehen in solchem Fall zwei Möglichkeiten:

- Beendigung der Prüfung und Vergütung des bisher entstandenen Aufwands oder
- Fortführung der Prüfung als freiwillige Prüfung

Überblick über die neuen Größenklassen ab 2024:

Größenklasse	Bilanzsumme	Umsatzerlöse	Durchschnittliche Arbeitnehmerzahl
Kleinstkapitalgesellschaft	≤ TEUR 450 <i>(bisher ≤ TEUR 350)</i>	≤ TEUR 900 <i>(bisher: ≤ TEUR 700)</i>	≤10
Kleine Kapitalgesellschaft	bis MEUR 6,25 <i>(bisher MEUR 5)</i>	bis MEUR 12,5 <i>(bisher: MEUR 10)</i>	11 - 50
Mittelgroße Kapitalgesellschaft	MEUR 25 <i>(bisher: MEUR 20)</i>	MEUR 50 <i>(bisher MEUR 40)</i>	51-250
Große Kapitalgesellschaft	> MEUR 25 <i>(bisher: MEUR > 20)</i>	> MEUR 50 <i>(bisher: MEUR > 40)</i>	> 250



Meldungen nach Verrechnungspreisdokumentationsgesetz

Multinationale Konzerne sind nach dem Verrechnungspreisdokumentationsgesetz (VPDG) verpflichtet, einen Ertragsteuerinformationsbericht (einen Country-by-Country-Report) zu erstellen und an die Steuerbehörden zu übermitteln, wenn der jährliche konsolidierte Gesamtumsatz im vorangegangenen Wirtschaftsjahr mindestens MEUR 750 beträgt. Diesen länderbezogenen Bericht hat grundsätzlich die oberste Muttergesellschaft an die Steuerbehörden zu übermitteln, wenn sie in Österreich ansässig ist.

Eine in Österreich ansässige Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe, die nicht oberste Muttergesellschaft ist, hat dem zuständigen Finanzamt spätestens bis zum letzten Tag des Wirtschaftsjahres (bei Kalenderjahr = Wirtschaftsjahr also bis 31.12.), für das berichtet werden soll, die Identität und Ansässigkeit der berichtenden Geschäftseinheit mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt über FinanzOnline und muss folgende Informationen über die oberste Muttergesellschaft beinhalten:

- Name
- Rechtsform
- Genaue Adresse (Land, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
- UID-Nummer
- Firmenbuchnummer bzw. Nummer einer vergleichbaren ausländischen Institution

Erwirtschaftet eine in Österreich ansässige Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe, die nicht oberste Muttergesellschaft ist, Umsätze von mehr als 50 Millionen Euro, so hat sie ein Master File und ein Local File nach den Vorgaben des Verrechnungspreisdokumentationsgesetzes zu erstellen.



Gruppenbesteuerung – Antrag bis Jahresende (bei Bilanzstichtag 31.12.)

Der wesentliche Vorteil einer steuerlichen Unternehmensgruppe besteht in der Möglichkeit, Gewinne und Verluste unterschiedlicher finanziell verbundener Körperschaften steuerlich miteinander zu verrechnen und gemeinsam zu veranlagen.

Voraussetzungen, um die Gruppenbesteuerung in Anspruch zu nehmen:

Gruppenträger:

- jede unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft
- unbeschränkt steuerpflichtige Versicherungsvereine und Kreditinstitute
- beschränkt steuerpflichtige EU-Kapitalgesellschaften unter Erfüllung weiterer Voraussetzungen

Gruppenmitglied:

- jede unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft
- beschränkt steuerpflichtige ausländische Körperschaften unter Erfüllung weiterer Voraussetzungen

Finanzielle Verbindung:

- Zwischen Gruppenträger und Gruppenmitglied muss eine Kapitalbeteiligung von mittel- oder unmittelbar mehr als 50 % und Stimmrechtsmehrheit des Gruppenträgers bestehen
- Diese Verbindung muss während des gesamten Wirtschaftsjahres bestehen und für 3 Jahre aufrecht bleiben. Andernfalls kommt es zur Rückabwicklung und Nachversteuerung.

Gruppenantrag:

- Der Gruppenantrag muss vom Gruppenträger und allen Gruppenmitgliedern unterfertigt werden und danach innerhalb eines Monats an das zuständige Finanzamt übermittelt werden (NEU: eine elektronische Übermittlung ist ab 01.01.2025 möglich)
- Der Antrag kann noch bis zum 31.12.2024 gestellt werden.

Gruppenvertrag:

- Es ist eine Vereinbarung über den Ausgleich der anfallenden Körperschaftsteuer zu treffen

Die Vorteile der Gruppenbesteuerung sind:

- Laufender Ausgleich von Gewinnen und Verlusten (ausländische Verluste können nur im Ausmaß von 75 % der Gewinne berücksichtigt werden)
- Schnellere Verwertung von Verlusten: innerhalb der Gruppe können Verluste von Inlandsmitgliedern zu 100 % ausgeglichen werden

NEU ab 2024:

- mit dem AbgÄG 2024 wurde die Möglichkeit eingeführt, auf die Zurechnung von Verlusten nicht unbeschränkt steuerpflichtiger ausländischer Gruppenmitglieder zu verzichten. Dies bringt Verwaltungsvereinfachungen bei geringen Verlusten und kann zusätzliche Steuerbelastungen durch das Mindestbesteuerungsgesetz verhindern.

KPS-Tipp: Wenden Sie sich an Ihren Berater, um die Vorteile der Gruppenbesteuerung noch in diesem Jahr in Anspruch zu nehmen!



Nachhaltigkeitsberichterstattung

Ab 1.1.2025 beginnt nun auch für nicht börsennotierte große Kapitalgesellschaften in Sachen Unternehmensberichterstattung eine neue Ära: Zur Umsetzung der EU-Richtlinie "CSRD" sind große Kapitalgesellschaften verpflichtet, zusätzlich zur finanziellen Berichterstattung einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen, welche inhaltlich über die bisherigen Angaben in der nicht finanziellen Erklärung hinausgeht. Der Nachhaltigkeitsbericht ist ein Teil des Lageberichts und erstmals zum 31.12.2025 für das Geschäftsjahr 2025 (sofern das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, ansonsten tritt diese Berichtspflicht mit dem Geschäftsjahr 2025/26 ein) zu erstellen. Der Nachhaltigkeitsbericht ist wie der Jahresabschluss prüfungspflichtig. In den ersten drei Jahren soll eine prüferische Durchsicht mit einem geringeren Grad der Zusage ausreichend sein.

Die nationale Umsetzung dieser Richtlinie seitens der österreichischen Gesetzgebung durch das "NaBeG" ist nach wie vor ausständig. Nichtsdestotrotz sollten spätestens ab 1.1.2025 die Daten der für Ihr Unternehmen relevanten Kennzahlen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung ("Environmental Social Governance" - "ESG") gesammelt werden. Dabei ist das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit zu beachten, was bedeutet, dass sowohl über Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf Mensch und Umwelt ("inside-out-Perspektive") als auch umgekehrt über Auswirkungen, die auf das Unternehmen einwirken ("outside-in-Perspektive"), zu veröffentlichen sind, sofern sie als wesentlich eingestuft werden.

Ein Kernelement der inside-out-Perspektive im Bereich "Environmental" stellt zum Beispiel die Treibhausbilanz dar, in der die Emissionen des Unternehmens zu ermitteln und nach verschiedenen Kategorien ("Scope 1 - Scope 3") auszuweisen sind. In der "outside-in-Perspektive" ist unter anderem zu evaluieren, welche Chancen und Risiken der Klimawandel und die Änderungen der Gesetzgebung in diesem Bereich für die Unternehmenstätigkeit mit sich bringen.

KPS-Tipp: Da Entscheidungen und Konditionen von Kunden, Lieferanten, Banken oder sonstiger Investoren, Versicherungen und sonstiger Stakeholder vermehrt von Nachhaltigkeitsaspekten abhängen, empfehlen wir Ihnen Ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung sorgfältig vorzubereiten. Sollten Sie Unterstützung entweder aus beratender oder prüferischer Sicht benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Seite.



Änderungen bei Reisekosten ab 2025

Reisekosten	bis 2024	neu ab 2025
Taggeld für Inlandsreisen	26,40	30,00
Nächtigungsgeld Inland	15,00	17,00
Kilometergelder Pkw	0,42	0,50
Zuschlag pro mitbeförderte Person	0,05	0,15
Motorfahrrad und Motorrad	0,24	0,50
Fahrrad	0,38	0,50



BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE UND STRATEGISCHE BERATUNGSTHEMEN

Liebe Unternehmerinnen und Unternehmer,

das Jahresende ist ein idealer Zeitpunkt, um einen umfassenden Blick auf die finanzielle Situation und strategische Ausrichtung Ihres Unternehmens zu werfen. Unsere Themen bieten Ihnen wertvolle Einblicke in Forderungsmanagement, Unternehmensfinanzierung, Rentabilitätssteuerung, betriebswirtschaftliche Auswertungen und CyberSecurity – alles zentrale Bausteine, um langfristig stabile und fundierte Entscheidungen zu treffen. Mit praktischen Empfehlungen und erprobten Methoden möchten wir Ihnen Werkzeuge an die Hand geben, die Ihnen helfen, den Erfolg Ihres Unternehmens auch im neuen Jahr aktiv zu gestalten.



Effizientes Forderungsmanagement: Rechnungserstellung und Mahnwesen im Griff

Offene Forderungen erhöhen das finanzielle Risiko eines Unternehmens durch höhere Finanzierungskosten oder das Risiko von Zahlungsausfällen. Effiziente und zeitnahe Fakturierung in Kombination mit strukturierten Mahnprozessen sind daher unerlässlich. Digitale Mahnprozesse mit klaren Zahlungsfristen und automatisierten Mahnbriefen ermöglichen effektives Zahlungsmanagement und senken das Risiko von Zahlungsausfällen.

KPS-Tipp: ForderungsCheck – Sicheres Forderungsmanagement

Wir unterstützen Unternehmen bei einem strukturierten Forderungsmanagement durch präzise Prozessberatung und maßgeschneiderte Mahnstrategien.

Leistungen:

1. Prozessanalyse: Detaillierte Untersuchung des Rechnungs- und Mahnprozesses zur Identifikation von Optimierungsmöglichkeiten.
2. Mahnstrategie: Entwicklung und Einführung einer effektiven Mahnstrategie zur Minimierung von Forderungsausfällen.
3. Umsetzung & Schulung: Begleitung bei der Einführung und Schulung der Mitarbeiter für eine reibungslose Anwendung.
4. Monitoring: Regelmäßige Überprüfung und Anpassung zur Sicherstellung eines stabilen Forderungsmanagements.

Mehrwert: Optimiertes Forderungsmanagement senkt finanzielle Risiken und stärkt die Liquidität.



Unternehmensfinanzierungen im Fokus

Das Jahresende ist ideal, um die Finanzlage des Unternehmens eingehend zu analysieren und Maßnahmen zur Sicherung der finanziellen Stabilität einzuleiten. Diese hängt nicht nur von der Rentabilität, sondern vor allem von einer soliden Finanzierungsstruktur ab, die die Zahlungsfähigkeit langfristig sichert. Ein regelmäßiger Überblick über Cashflows, Eigenkapitalquote und Kreditbedingungen ist entscheidend, um die Bonität zu bewahren und die Kreditwürdigkeit zu stärken.

KPS-Tipp: Finanzkompass – Der Weg zur stabilen Unternehmensfinanzierung

Unser Finanzkompass bietet Unternehmen eine passgenaue Beratung, um finanzielle Stabilität zu gewährleisten und nachhaltige Finanzierungsstrategien gezielt zu entwickeln.

Bestandteile:

1. Finanz-Checkup: Analyse von Cashflow, Eigenkapitalquote und Kreditbedingungen als Bestandsaufnahme.
2. Liquiditäts- und Kreditstrategie: Individueller Plan zur Sicherung der Liquidität und Optimierung der Kreditstruktur.
3. Finanzierungsplanung: Langfristige Planung zur Nutzung von Fremd- und Eigenkapitalquellen und zur Verhandlung besserer Kreditkonditionen.
4. Begleitung und Monitoring: Unterstützung bei der Umsetzung und regelmäßiges Monitoring, um finanzielle Stabilität zu gewährleisten.

Mehrwert: Der Finanzkompass schafft Transparenz und stärkt die finanzielle Basis Ihres Unternehmens mit kontinuierlicher Unterstützung und klaren Einblicken.



Rentabilitätssteuerung und Entscheidungsfindung durch präzise Analysen

Ein wichtiger Faktor für die Unternehmenssteuerung ist zu verstehen, wie unterschiedliche Preisstrategien und Kostenszenarien die Rentabilität beeinflussen. Ziel ist es, Produkte und Dienstleistungen mit hohem Gewinnbeitrag zu identifizieren und weniger profitable Bereiche zu optimieren. Aktuelle, fundierte Daten erleichtern Entscheidungen über die Ressourcenzuteilung und helfen, Rentabilitätsziele zu steuern.

KPS-Tipp: ProfitAnalyser – Strategische Beratung zur Steigerung der Profitabilität

Mit dem ProfitAnalyser identifizieren wir die profitabelsten Geschäftsbereiche und optimieren Preis- und Kostenszenarien für nachhaltige Gewinnsteigerungen.

Bestandteile:

1. Rentabilitätsanalyse: Identifikation profitabler Geschäftsbereiche.
2. Strategien für Preise und Kosten: Empfehlungen zur Margenverbesserung.
3. Optimierte Ressourcenverteilung: Effiziente Allokation zur Maximierung des Ertrags.
4. Umsetzung und Kontrolle: Maßnahmenplan mit regelmäßiger Erfolgsmessung.

Mehrwert: Der ProfitAnalyser liefert gezielte Einblicke zur nachhaltigen Gewinnsteigerung.



Betriebswirtschaftliche Auswertungen für mehr Klarheit im Unternehmen

Fundierte betriebswirtschaftliche Analysen sind der Schlüssel zur erfolgreichen Unternehmensführung. Sie bieten Transparenz und zeigen, wie verschiedene Unternehmensbereiche zum Erfolg beitragen. Instrumente wie die Break-Even-Analyse, Profit-Center-Rechnung und Deckungsbeitragsrechnung helfen dabei, profitable Geschäftsfelder zu identifizieren und Potenziale auszuschöpfen. Zusätzliche Soll-Ist-Vergleiche und saisonale Analysen ermöglichen effiziente Planung und zielgerichtetes Handeln.

KPS-Tipp: InsightPlus – Beratung für klare betriebswirtschaftliche Einblicke

InsightPlus unterstützt Unternehmen, Transparenz in ihre wirtschaftlichen Daten zu bringen. Mit detaillierten Auswertungen und maßgeschneiderten Analysen erhalten Sie wertvolle Einblicke, die die Grundlage für fundierte Entscheidungen bilden

Bestandteile:

1. Individuelle Analyse und Beratung: Anpassung an die spezifischen Bedürfnisse des Unternehmens, um Erfolgsfaktoren und Schwachstellen zu identifizieren.
2. Break-Even-Analyse und Profit-Center-Auswertung: Klarheit über die profitabelsten Bereiche des Unternehmens.
3. Deckungsbeitrags- und Soll-Ist-Vergleiche: Unterstützung bei Kostenoptimierung und strategischer Planung.
4. Umsetzung und Monitoring: Begleitung der Umsetzung mit regelmäßig aktualisierten Berichten und Anpassungsempfehlungen.

Mehrwert: InsightPlus schafft Transparenz über finanzielle und operative Kennzahlen und liefert eine solide Basis für bessere Entscheidungen.



Schützen Sie Ihr Unternehmen: Cybersicherheit in zwei klaren Schritten

In einer Welt zunehmender digitaler Bedrohungen ist Cybersicherheit entscheidend für den Schutz Ihres Unternehmens. Hackerangriffe, Datenlecks und Systemausfälle stellen reale Risiken dar, die gravierende finanzielle und operative Folgen haben können. Cyberkriminalität ist längst nicht mehr nur ein Problem für große Konzerne. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen (KMUs) geraten zunehmend ins Visier von Hackern. In Österreich gab es allein im letzten Jahr einen massiven Anstieg von Cyberangriffen auf Unternehmen. Laut aktuellen Studien wird etwa jedes dritte KMU Ziel von Cyberattacken. Die häufigsten Vorfälle betreffen Phishing-Angriffe, Ransomware und gezielte Attacken auf sensible Unternehmensdaten. Die Folgen können gravierend sein – von finanziellen Verlusten über Betriebsunterbrechungen bis hin zu Schäden am Unternehmensruf.

KPS-Tipp: Cyber Security Check

Unser 2-Stufen-Plan bietet Unternehmen eine klare und strukturierte Lösung, um Sicherheitslücken zu identifizieren und effektive Schutzmaßnahmen zu implementieren – maßgeschneidert auch für Unternehmen ohne spezialisierte IT-Abteilung.

Was beinhaltet der Pre-Check?

- Überprüfung der Patch-Management-Prozesse: Stellen Sie sicher, dass Ihre Systeme auf dem neuesten Stand sind.
- Sichtprüfung der Sicherheitskonfiguration: Erkennen Sie Schwachstellen in Ihren aktuellen Einstellungen.
- Überprüfung der Passwort- und Zugriffsrichtlinien: Schützen Sie sich vor unberechtigtem Zugriff.
- Kontrolle der Backup-Strategien: Stellen Sie sicher, dass Ihre Daten immer sicher sind.
- Inventarisierung der IT-Ressourcen: Erhalten Sie eine Übersicht über Ihre IT-Assets.
- Erfassung und Überprüfung von Benutzerkonten: Reduzieren Sie Risiken durch veraltete oder unnötige Benutzerkonten.
- Grundlegende Awareness-Maßnahmen: Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter für Cyber-Bedrohungen.
- Bewertung des Sicherheitsbewusstseins des Personals: Identifizieren Sie Wissenslücken bei Ihren Mitarbeitern.

SCHRITT 2: TIEFGEHENDES CYBER SECURITY ASSESSMENT MIT MICHAEL MEIXNER
Durchgeführt von unserem Partner TEMS Security GmbH

Dieser Schritt wird von unserem Kooperationspartner der TEMS Security GmbH durchgeführt. Das Cyber Security Assessment geht weit über die Grundlagen hinaus und bietet eine tiefgehende Analyse Ihrer gesamten IT-Umgebung. Dieser Check ist darauf ausgelegt, spezifische Schwachstellen in Ihrem Unternehmen zu identifizieren und Ihre Sicherheitsvorkehrungen zu stärken. Ziel ist es, Ihre IT-Systeme nicht nur zu überprüfen, sondern sie gegen die sich ständig weiterentwickelnden Cyber-Bedrohungen resilient zu machen.

Details des Cyber Security Assessment:

- Umfassendes Cyber Security Assessment: Eine tiefgehende Analyse Ihrer IT-Sicherheit.
- High Level Security Interview: Detaillierte Befragung in 15 Kategorien mit über 100 gezielten Fragen.
- Technische Analyse und Bewertung: Prüfung Ihrer technischen Infrastruktur.
- Schwachstellenanalyse: Identifikation und Bewertung von Sicherheitslücken.
- Maturity-Level-Bewertung: Einschätzung Ihrer Sicherheitslage im Vergleich zu Branchenstandards.
- Risikoanalyse: Priorisierung von Risiken und deren möglichen Auswirkungen.
- Berichterstellung: Bericht über den aktuellen Status und empfohlene Maßnahmen.

Wir freuen uns, Sie mit diesen Beratungsangeboten auf dem Weg zu einem erfolgreichen neuen Jahr zu begleiten.



Kontaktieren Sie uns gerne für ein persönliches Beratungsgespräch!



KPS Partner Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung GmbH

Standort Niederösterreich: Klingerstraße 9, 2353 Guntramsdorf

Standort Wien: Zweigstelle Singerstraße 8/10, 1010 Wien.

telefonisch sind wir erreichbar unter: +43 (0) 2236 50 62 20 oder +43 (1) 388 44 10

per E-Mail unter: office@kps-partner.at



Bleiben Sie gut informiert mit dem KPS-Newsletter!

Unter folgendem Link haben Sie die Möglichkeit, sich für unseren Newsletter anzumelden, um stets über die neuesten Informationen auf dem Laufenden zu bleiben: [News - KPS Partner](#)